

Polizisten als Täter – Zur Pflicht der Verantwortung

Tobias Bucco

Vorwort

Ende der 1960er Jahre meldeten sich in der deutschen Polizei progressive, liberal denkende Führungskräfte zu Wort, die unter anderem über Anforderungen an die „innere Führung“ der Polizei nachdachten. Einer dieser Vordenker war Tonis Hunold. Er äußerte sich in seinem viel gelesenen Werk „Polizei in der Reform. Was Staatsbürger und Polizei voneinander erwarten könnten“ (1968) unter anderem so: „Die freiwillige innere Bindung zur beruflichen Lebensgemeinschaft begründet Mitverantwortung. Letztere erhöht das Selbstvertrauen und spornt wiederum zum Mitdenken und zur Leistung an.“

Viel Zeit ist vergangen, seit Hunold seine Gedanken veröffentlicht hat. Aber die immer auch öffentlich diskutierte Frage, wie die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols es mit der Ausübung von Gewalt hält, fordert eine dauerhafte Auseinandersetzung damit, welche Bedeutung die Verantwortung des einzelnen Polizisten spielt.

Tobias Bucco setzt sich mit dieser Frage auseinander, indem er zunächst einen Blick in die Geschichte wirft: Dass „ganz normale Männer“ als Mitglieder von Polizeibataillonen im Zweiten Weltkrieg zu Massenmördern geworden sind, ist bekannt und mittlerweile intensiv erforscht. Bucco geht der Frage nach dem „Warum?“ mit einem neuen Ansatz nach, indem er Ergebnisse aus der sozialpsycho-logischen Forschung zur Analyse heranzieht. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse überträgt er auf die Suche nach Ursachen von ungesetzlicher Polizeigewalt heute. Sein Fazit ist eindeutig: Verantwortungsbewusstsein erhöht die Wahrscheinlichkeit, sich unrechtmäßiger Gewalthandlungen zu enthalten und zu verweigern. Die Forderung an die Lehr- und Führungskräfte einer unter den Bedingungen von Rechtsstaat und Remonstrationspflicht agierenden Polizei kann deswegen nur lauten: Verantwortung muss vorgelebt und ganz bewusst und aktiv in Ausbildung, Studium und Berufsalltag jedem einzelnen Organisationsmitglied zur selbst-verständlichen, verinnerlichten Pflicht gemacht werden!



Heike Wüller

Witten im September 2020

Tobias Bucco

Polizisten als Täter - Zur Pflicht zur Verantwortung

Polizisten als Täter – Zur Pflicht der Verantwortung

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Polizeigewalt im Zweiten Weltkrieg	6
2.1 Bialystok- Die ersten Tötungen	6
2.2 Józefów und das Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101	7
3 Referenzrahmen	8
3.1 Referenzrahmen erster Ordnung	8
3.2 Referenzrahmen zweiter Ordnung	9
3.3 Referenzrahmen dritter Ordnung	11
3.4 Referenzrahmen vierter Ordnung	12
3.5 Zwischenfazit	14
4 Neutralisierungstechniken	14
4.1 The Denial of Responsibility (Leugnen der Verantwortung)	15
4.2 The Appeal to Higher Loyalties (Anrufung höherer Verbindlichkeiten)	19
4.3 The Condemnation of the Condemners (Verdammung der Verdammenden)	22
4.4 The Denial of the Victim (Leugnen des Opfers)	23
4.5 The Denial of Injury (Leugnen des Unrechts)	24
4.6 Zwischenfazit	26
5 Die Milgram-Experimente	27
5.1 Die Versuchsanordnung	27
5.2 Kritik an den Milgram-Experimenten	29
5.3 Gründe für Gehorsamkeit	31
5.4 Gehorsamsverweigerung	33
5.5 Zwischenergebnis	34
6 Polizeigewalt als heutiges Problem	34
6.1 Zahlen zur Polizeigewalt	35
6.2 Problematik der Fallzahlen	36
6.3 Referenzrahmen der heutigen Polizei	38
6.4 Zwischenergebnis	40
7 Anregungen zur Umsetzung der Erkenntnisse	40
7.1 Moralische Prinzipien	41
7.2 Umgang mit Neutralisierungstechniken	41
7.3 Verantwortung	42
7.4 Rechtliche Verantwortung	43
7.5 Ethische Richtlinien	44
7.6 Ungehorsam	44
8 Fazit	45
Köln, im Juli 2020, Nachwort des Autors	46
Literatur	47

Tobias Bucco

Polizisten als Täter - Zur Pflicht zur Verantwortung

1 Einleitung

Wie ist Ihr Bild von Polizeibeamten?

Für viele Menschen symbolisiert die Polizei den „Freund und Helfer“. Eine Institution, die die Menschen schützt und ihnen hilft. Das „Gute“ im Gegensatz zum „Bösen“, das „Recht“ im Gegensatz zum „Unrecht“ und somit gewissermaßen doch auch der „Polizist“ im Gegensatz zum „Täter“. Der Titel dieser Ausarbeitung symbolisiert ein anderes Bild. „Polizisten als Täter“ – das klingt zunächst ungewohnt. Aber ist es auch falsch?

Kurze Zeit nach dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 begann auch der Einsatz der deutschen Ordnungspolizei in den nun besetzten Gebieten unmittelbar hinter der Front und zugleich ihr Beitrag an den Verbrechen des Dritten Reiches.¹

Anders, als es häufig assoziiert wird, fanden die in diesem Zusammenhang begangenen Ermordungen der jüdischen Bevölkerung weder nur in Konzentrationslagern wie beispielsweise Auschwitz statt, noch entstammten die Täter nur speziellen Einsatzgruppen oder waren Mitglieder der SS. Ein wesentlicher Anteil der Tötungen wurde im unmittelbaren Kontakt zwischen Tätern und ihren Opfern begangen.² Täter, die zu großen Teilen auch der deutschen Ordnungspolizei entstammten. So war die Ordnungspolizei während des Krieges an der Exekution und Deportation von zirka 3.125.403 Juden aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion beteiligt. Dies entspricht insgesamt mehr als zwei Dritteln der gesamten jüdischen Opfer des Dritten Reiches.³

Tobias Bucco studierte nach seinem Abitur Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln, bis er im Jahr 2016 ein duales Studium bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen begann, welches er 2019 unter den Jahrgangsbesten erfolgreich abschloss. Derzeit ist er als Polizeibeamter für das Polizeipräsidium Köln tätig. Beim vorliegenden Text handelt es sich um die leicht überarbeitete, von Prof. Dr. Heike Wüller an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Köln, betreute Bachelorarbeit.

Die dem gegenüberstehenden Zahlen heutiger Polizeigewalt scheinen, wie noch zu zeigen sein wird, dagegen verschwindend gering. Polizisten als Täter – dies ist heute nicht (mehr) der Regelfall, sondern eine Ausnahme. Dennoch scheinen diese Taten angesichts des Bildes des Polizisten als „Schutzmann“ der Bürger besonders schwer zu wiegen.⁴

Diese Ausarbeitung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt zu überprüfen, wie Polizisten zu Tätern werden und welche Mechanismen dem entgegenstehen können. Im Mittelpunkt dieser Analyse soll dabei die Wahrnehmung eigener Verantwortung der handelnden Personen stehen, welche insbesondere anhand

¹ Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 189f; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792f; der Einsatz der Ordnungspolizei außerhalb Deutschlands begann bereits mit dem Angriff auf Polen im Jahr 1939, siehe hierzu: Curilla, Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei, 2011, S. 895; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 225.

² Vgl. Welzer, Täter, 2016, S. 68; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 219.

³ Vgl. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 219, 226; Curilla, Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei, 2011, S. 897; Deppisch, Täter auf der Schulbank, 2017, S. 585.

⁴ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ausfertigung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

der kriminologischen Theorie der Neutralisierungstechniken und der von Stanley Milgram durchgeführten Experimente untersucht werden soll.

Auf der Suche nach Erklärungsansätzen für das Mitwirken der deutschen Polizei am Massenmord sollen dabei zwei beteiligte Bataillone und die Referenzrahmen, in denen sie handelten, näher betrachtet werden. Zum einen das Kölner Polizeibataillon 309, weil dieses im Juni 1941 als erstes Polizeibataillon eine Massentötung von Menschen jüdischen Glaubens ausführte, und zum anderen das Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101, weil dieses insbesondere hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung einen interessanten Vergleichsfall darstellt.⁵

2 Polizeigewalt im Zweiten Weltkrieg

2.1 Bialystok- Die ersten Tötungen

Am Morgen des 27. Juni 1941 rückten Angehörige des von Major Ernst Weis geführten Kölner Polizeibataillons 309 in die zuvor ohne nennenswerte Kämpfe eingenommene polnische Stadt Bialystok vor.⁶ Ihr Bataillonskommandant Major Weis befahl, das Judenviertel der Stadt nach Männern im waffenfähigen Alter zu durchsuchen. Diese Personen sollten auf dem Marktplatz der Stadt gesammelt werden.⁷

Bereits vor und während des Zusammentreibens wurden noch in der Stadt befindliche entwaffnete russische Soldaten sowie diverse Juden, darunter auch Kinder und die Patienten eines jüdischen Krankenhauses, durch Angehörige des Polizeibataillons misshandelt und erschossen.⁸ Mindestens 50 Leichen lagen auf den Straßen der Stadt.⁹ Sich daran anschließende organisierte Massenerschießungen, unter anderem im Park des Gouvernementsgebäudes, dauerten bis zum Beginn der Dämmerung an.¹⁰

Neben den Massenerschießungen erlangte Bialystok allerdings aufgrund einer besonders perfiden Art der Massentötung als Schauplatz eines der größten

5 Vgl. Okroy, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 302; Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 32; Curilla, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland, 2006, S. 508; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 226.

6 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 190; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 793f; Okroy, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 301, 308; Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 273; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 226.

7 Vgl. Browning, Ganz normale Männer, 2016, S.31; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 226; Laut: Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 273 gab nicht Major Weis, sondern die Führer der 1. und 3. Kompanie (Hauptmann Hans Behrens und Oberleutnant Joachim Buchs) den Befehl zum Durchsuchen und Zusammentreiben der Juden. Nach den Ausführungen der LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 193; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 795f. legten diese Kompanieführer lediglich eigenständig in Umsetzung des von Major Weis erteilten Befehls den Marktplatz der Stadt bzw. Platz vor der Synagoge als Sammelplatz fest.

8 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 192, 194, 195, 196; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 795ff; Okroy, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 302; Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 274.

9 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 194; Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 274.

10 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 196ff; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 797f.

Verbrechen des Zweiten Weltkriegs traurige Berühmtheit.¹¹ Aufgrund der immer weiter ansteigenden Zahl der auf dem Marktplatz gesammelten Juden, trieben Angehörige des Bataillons mindestens 500 Männer, Frauen und Kinder in die Hauptsynagoge der Stadt. Sie deponierten im Inneren Benzinkanister und -fässer und verbarrikierten die Ausgänge des Gotteshauses. Die gesamte Synagoge wurde von bewaffneten Polizeibeamten umstellt. Anschließend entfachte ein Polizeibeamter ein Feuer im Inneren des Gebäudes, indem er mehrere Handgranaten durch ein Fenster des Gotteshauses warf. Die Polizeibeamten ließen die in der Synagoge befindlichen Menschen bei lebendigem Leibe verbrennen. Wer versuchte, aus dem Feuer zu entfliehen, wurde von den das Gebäude umstellenden Polizisten erschossen.¹²

Es ist davon auszugehen, dass durch die Angehörigen des Polizeibataillons 309 an jenem Tag 2.000 bis 2.200 Juden ermordet oder in Folge des sich auf die Stadt ausbreitenden Feuers umgekommen waren.¹³

2.2 Józefów und das Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101

Etwa ein Jahr nach diesen Geschehnissen machte auch das von Major Wilhelm Trapp geführte etwa 500 Mann starke Hamburger Reserve-Bataillon 101 erstmalig Erfahrungen mit der Tötung jüdischer Menschen.¹⁴ Am Morgen des 13. Juli 1942 rückten Mitglieder dieses Bataillons in die kleine polnische Ortschaft Józefów vor und erschossen dort aus nächster Nähe bis zum Einbruch der Dunkelheit etwa 1.200 jüdische Männer, Frauen und Kinder.¹⁵

Insgesamt sollte allein dieses Bataillon bis zum Kriegsende an der Ermordung von bis zu 38.000 jüdischen Menschen beteiligt sein.¹⁶

Diese Ereignisse stehen exemplarisch für die Beteiligung deutscher Ordnungspolizisten am Holocaust. Sie stehen allerdings keinesfalls alleine. Auch

11 Vgl. Okroy, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 301.

12 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 198-200; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 798ff; zum Ablauf des Geschehens auch Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 228ff; Okroy, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 302 und Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 274f. sprechen sogar von 800 Opfern.

13 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 201; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 803f.

14 Vgl. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 244, 260; Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 171; Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 13, 86; Browning, The path to genocide, 1992, S. 171; Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat, 1999, S. 158.

15 Vgl. Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 171; Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 21f; Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 226; zu der Art und Weise der ausgeführten Tötungen siehe Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 260f. oder Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 93ff. Während Goldhagen auf S. 261, wie Klemp von „mehr als 1.200“ jüdischen Opfern ausgeht, führt er im späteren Verlauf in einer tabellarischen Auflistung (siehe S. 277) 1.500 Opfer auf. Von 1.500 Opfern geht ebenfalls Browning aus (S. 23, 293).

16 Vgl. Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 226; Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 293; Meyer, Ein Volk von Dämonen?, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Einschließlich Deportationen waren die Mitglieder des Bataillons sogar an der Ermordung von über 80.000 jüdischen Opfern beteiligt, siehe dazu Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 277f; Browning, Ganz normale Männer, 2016, 293f; Büchner, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 55.

andere Polizeibataillone beteiligten sich im Zweiten Weltkrieg aktiv an der Tötung und Verfolgung jüdischer Menschen.¹⁷

3 Referenzrahmen

Um zu analysieren, wie die Mitglieder der Polizeibataillone zu Tätern des Holocaust werden konnten, erscheint es zunächst notwendig, die Besonderheiten des Kontextes zu rekonstruieren, in dem sie diese Taten ausführten.¹⁸ Denn das Verständnis, welche speziellen subjektiven und objektiven Faktoren bei der Begehung der Taten in der konkreten Situation mitgewirkt haben, kann als Grundlage einer genaueren Analyse der Entstehungsprozesse solcher Taten dienen.¹⁹

Mit ihrer Theorie der Referenzrahmen haben Neitzel/Welzer ein Konzept entwickelt, das hilft, die Wirkungsmechanismen zu verstehen, welche die Entscheidungen beeinflussen, die in einer konkreten Situation einer menschlichen Handlung zugrunde liegen.²⁰ Die Autoren gehen davon aus, dass die Entscheidung, auf eine bestimmte Art zu handeln oder dies zu unterlassen, durch einen Prozess stattfindet, der von den in der speziellen Handlungssituation wirkenden Faktoren abhängt. Diese Faktoren, von Neitzel/Welzer „Referenzrahmen“ genannt, beeinflussen den Wahrnehmungs- und Deutungsprozess des Individuums. Demnach wird eine Situation nach ihrer Wahrnehmung in einem inneren Entscheidungsfindungsprozess zunächst gedeutet, um auf der Grundlage der Schlussfolgerungen dieser Deutung eine Entscheidung für die sich anschließende Verhaltensweise zu treffen. Die Entscheidung liegt somit nicht bereits bei Wahrnehmung eines Reizes fest, sondern es eröffnen sich Deutungs- und Handlungsspielräume für das Individuum. Innerhalb dieser Spielräume bieten Referenzrahmen dem Individuum die Möglichkeit, eine neue Situation in bereits vorhandene Grundstrukturen einzuordnen beziehungsweise diese mit ihnen zu vergleichen und dienen somit als Orientierungshilfe.²¹

Neitzel/Welzer differenzieren bei ihrem Konzept der Referenzrahmen zwischen vier unterschiedlichen Ordnungen:

3.1 Referenzrahmen erster Ordnung

Der Referenzrahmen der ersten Ordnung ist das soziohistorische Hintergrundgefüge einer Person. Diese Ordnung ist überwiegend auf einer unterbewussten und emotionalen Ebene wirksam und beeinflusst, wie von Personen vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Prägung – etwa des christlich-abendländischen Kulturkreises – Situationen empfunden werden. Es handelt sich

17 U.a. das Berliner Pol. Bat. 9, siehe Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 225 und Stefan Klemp, in: Kenkmann (Hrsg.), Im Auftrag, 2001, S. 9; sowie die drei Bataillone des Polizeiregiments 10 (die Polizeibataillone 45, 303 und 314) und des Polizeiregiments 11 (die Polizeibataillone 304, 315 und 320), welche an der Vernichtung der ukrainischen Juden beteiligten waren oder die Polizeibataillone 307, 316 und 322 in Weißrussland agierten, zitiert nach Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 226.

18 Vgl. Zimbardo, Der Luzifer-Effekt, 2017, S. 412; Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 26; Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 17f.

19 Vgl. Zimbardo, Der Luzifer-Effekt, 2017, S. 412f.

20 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 16ff. Ähnliche Theorien finden sich auch bei anderen Autoren, siehe dazu beispielsweise Hagan/Rymond-Richmond, Darfur and the Crime of Genocide, 2009, S. 119.

21 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 16ff.

dabei überwiegend um Gegebenheiten, die üblicherweise nicht mehr reflektiert beziehungsweise hinterfragt werden, wie beispielsweise die Frage, welche Dinge zum Verzehr geeignet sind oder welcher körperliche Abstand als höflich oder unhöflich empfunden wird.²²

Auch wenn in der heutigen Gesellschaft ein noch distanzierteres Verhältnis zur Anwendung von Gewalt besteht (man beachte beispielsweise die Entwicklungen in der Kindererziehung, in welcher der Einsatz von Gewalt nicht nur nicht mehr erwünscht, sondern sogar strafbares Verhalten darstellt,²³ oder dass in der Zeit vor und während der nationalsozialistischen Herrschaft politische Auseinandersetzungen häufig auch gewaltsam geführt wurden²⁴), könnte ein solcher Referenzrahmen – neben den bereits aufgezeigten Beispielen – in einer, auch bei den damals handelnden Personen vorhandenen, grundsätzlichen psychischen Hemmung gegenüber der Tötung Schutzloser und insbesondere gegenüber der Tötung von Kindern liegen.²⁵ Denn auch in der damaligen Rechtsauffassung galt der Grundsatz der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens.²⁶ Eine solche empfundene Hemmung kann – wenn auch unterbewusst – auf die zu treffende Entscheidung einwirken und das Individuum bei seiner Entscheidung beeinflussen.

3.2 Referenzrahmen zweiter Ordnung

Der Referenzrahmen zweiter Ordnung ist in kultureller, historischer und regelmäßig auch in geographischer Hinsicht konkreter. Es handelt sich hierbei um einen stärker eingrenzbareren soziohistorischen Raum innerhalb des oben beschriebenen Kulturkreises, etwa um eine politische Epoche, welche die Gesellschaft prägt. Als ein derartig eingrenzbarer soziohistorischer Raum wäre beispielsweise die Zeit des „Dritten Reiches“ in Abgrenzung etwa zur Zeit der Weimarer Republik oder der Bundesrepublik Deutschland zu nennen.²⁷

Die Taten der Polizeibataillone fanden im soziohistorischen Raum der totalitären nationalsozialistischen Herrschaft, beginnend mit ihrer Machtübernahme am 30. Januar 1933, in Deutschland statt.²⁸ In diesem politischen Klima wurde gesellschaftlich bereits von frühester Kindheit an absoluter Gehorsam und die daraus resultierende unreflektierte Befolgung von Befehlen gelehrt.²⁹

Zwar waren bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme antisemitische Tendenzen in der deutschen Bevölkerung erkennbar, ab diesem Zeitpunkt erhöhten sich allerdings die antijüdischen Maßnahmen noch einmal

22 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 18f.

23 Vgl. Hombach, Jeder Schlag hat Konsequenzen, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019 oder hinsichtlich einer ausführlichen rechtlichen Würdigung auch: Göbel, Vom elterlichen Züchtigungsrecht zum Gewaltverbot, 2005.

24 Vgl. Rein, in: Schulte (Hrsg.), Die Polizei im NS-Staat, 2009, S. 236, Rein spricht unter anderem auch von der „Schule“ der Freikorps, die durch Gewalt gegen alle „echten“ und imaginären „Deutschlandfeinde“ geprägt war.

25 Vgl. Weißmann, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 116; Welzer, Täter, 2016, S. 80f; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 37, 485.

26 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 228.

27 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 19.

28 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 187; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792.

29 Vgl. Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz, 2018, S. 93; LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 228f.

deutlich.³⁰ Viele der Angehörigen des Polizeibataillons 309 waren zu diesem Zeitpunkt noch jung und erlebten ihre prägenden Jahre, im Gegensatz zu einem Großteil der Angehörigen des Reserve-Polizeibataillons 101, somit unter dem Einfluss nationalsozialistischer Propaganda und Erziehung.³¹ Seitens der nationalsozialistischen Führung wurden in Deutschland lebende Juden unter Verwendung verschiedener, aufeinander aufbauender Gesetze mit steigender Intensität aus dem deutschen Gesellschaftsleben verdrängt.³² Dies gipfelte letztlich sogar in unter Führung der örtlichen SA und Parteiführung ausgeführte, gegen Juden gerichtete Gewaltakte. Vor dem Krieg erreichten diese Gewaltakte ihren Höhepunkt in der vom 9. auf den 10. November 1938 stattfindenden „Reichskristallnacht“. In dieser Nacht wurden Synagogen angezündet, Juden misshandelt, getötet und ihre Geschäfte geplündert.³³

Wurden Juden zunächst ausgegrenzt, vertrieben und auch schon teilweise in Konzentrationslager deportiert, verschlimmerte sich ihre Situation mit Beginn des Zweiten Weltkriegs noch weiter.³⁴ Die nationalsozialistische Propaganda steigerte sich während dieser Zeit von der Darstellung jüdischer Menschen als „Volksschädlinge“³⁵ oder „Parasiten“³⁶ bis hin zur Vermittlung der Vorstellung, dass es sich bei Juden um eine Bedrohung und die Hauptfeinde Deutschlands handle, deren gänzliche Ausrottung zur Errettung des deutschen Volkes notwendig sei.³⁷ Hitler wurde gleichzeitig als „Führer“ wahrgenommen, der als Einziger fähig sei, Deutschland vor dessen wirtschaftlicher und politischer Bedeutungslosigkeit zu retten und in bessere Zeiten zu führen.³⁸

30 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 187; Becker-Jäckli, in: NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln (Hrsg.), Köln im Nationalsozialismus, 2011, S. 168, ausführlich zur Entwicklung des Antisemitismus siehe: Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 71-105.

31 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 187; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792; hinsichtlich des Reserve-Polizeibataillons 101 siehe: Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 70; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 246.

32 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 187; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792, mit Gesetzen wie dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 wurden Juden aus dem Staatsapparat entfernt, Gesetze wie das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehe vom 15.09.1935 schränkten sie drastisch in ihrem Privatleben ein, indem es die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie den außerehelichen Verkehr zwischen diesen Personengruppen verbat. Die Ausgrenzung gipfelte letztlich in Gesetzen, welche die Kenntlichmachung als Jude in Ausweisdokumenten oder die namentliche Umbenennung in „Israel“ oder „Sara“ vorschrieben, wenn die betreffenden Personen nicht bereits über jüdische Vornamen verfügten.

33 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 188; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792.

34 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 188; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792.

35 LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792.

36 Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 33.

37 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 188; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792f; Zischka, Die NS-Rassenideologie, 1986, S. 110; Zehnpfennig, Adolf Hitler: Mein Kampf, 2011, S. 242.

38 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 790.

3.3 Referenzrahmen dritter Ordnung

Der Referenzrahmen der dritten Ordnung gestaltet sich in soziohistorischer Hinsicht noch konkreter als der Referenzrahmen der zweiten Ordnung. Hier wird nicht nur die historische und politische „Epoche“ herangezogen, sondern ein konkreter Geschehenszusammenhang in dieser Zeit.³⁹

Ein solcher Referenzrahmen ist für die Polizeibataillone der Zweite Weltkrieg und dort wiederum ihre Organisation und ihre jeweiligen Einsätze, also konkrete Situationen, mit denen die Polizeibeamten konfrontiert waren.

Krieg wird von Menschen häufig als Referenzrahmen wahrgenommen, in welchem das Sterben nichts Ungewöhnliches ist.⁴⁰ Der ursprüngliche gesellschaftliche Grundsatz des Tötungsverbots wird im Krieg durch den Staat aufgehoben und gegenteiliges Verhalten angeordnet beziehungsweise geduldet. Dies wirkt als eine Verschiebung der Moralvorstellungen und schafft eine neue Definition dessen, was Recht und was Unrecht ist.⁴¹

Speziell durch die zuvor beschriebene nationalsozialistische Propaganda wurde ein Bild vermittelt, dass Deutschland an zwei verschiedenen Fronten kämpfen müsse. Einmal gegen einen äußeren Feind in Form anderer Nationen, und einmal an einer inneren Front gegen die jüdische Bevölkerung. Für überzeugte Nationalsozialisten wie beispielsweise Oskar Gröning („Der Buchhalter von Auschwitz“) bestand in ihrer Vorstellung kein Unterschied zwischen diesen beiden Fronten, weshalb sie überzeugt waren, dass es sich bei der Vernichtung der Juden um das „Richtige“ handelte.⁴²

Wenige Tage nach dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion rückte auch das der Wehrmacht direkt unterstellte Polizeibataillon 309 unmittelbar hinter den kämpfenden Truppen in die nun besetzten Gebiete vor. Aufgabe des Polizeibataillons war es dabei, den Bereich hinter der Front zu sichern und auf diese Weise die Wehrmacht vor in ihrem Rücken befindlichen Partisanen und anderen „deutschlandfeindlichen Personen“ zu schützen.⁴³

Mit dem Einsatzbefehl zum Angriff auf die Sowjetunion, welchen die Angehörigen des Polizeibataillons 309 am 21. Juni 1941 (also einen Tag vor dem Angriff) erhielten, war unter anderem auch der sogenannte „Barbarossabefehl“ verbunden. Hiernach sollte sich der Krieg gegen den Bolschewismus und das Judentum richten. Dieser Befehl wurde von Major Weis so verstanden, dass alle Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu vernichten seien. Es ist feststellbar, dass diese Auslegung auch von seinen Kompanieführern an zumindest eine Kompanie weitergegeben wurde.⁴⁴ Nach dem Verständnis einiger Angehöriger war damit bereits vor Beginn des Krieges die Vernichtung der Juden eines der Hauptziele des somit nicht nur militärischen, sondern im Wesentlichen auch ideologischen Krieges. Als „deutschlandfeindliche Personen“

39 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 19.

40 Vgl. Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz, 2018, S. 35.

41 Vgl. Kelman, Journal of Social Issues 1973, 25, S. 39; Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 202f.

42 Vgl. Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz, 2018, S. 35f, 68, 83, 105, 158.

43 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 188f. 189; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 793, 798.

44 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 189f; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792f.

im Sinne des eigenen expliziten Auftrags wurden insbesondere auch männliche Juden im waffenfähigen Alter angesehen.⁴⁵

Am 26. Juni 1941, einen Tag vor dem Erreichen der Stadt Bialystok, geriet eine Einheit der Wehrmacht in einen Hinterhalt einer russischen Einheit. Die Leichen der 26 dabei zum Teil verstümmelten Soldaten mussten die Angehörigen des Polizeibataillon 309 auf ihrem Weg nach Bialystok passieren.⁴⁶

Ähnlich stellte sich auch die Situation für die Mitglieder des Reserve-Polizeibataillons 101 dar. Zum einen gingen den Taten dieses Bataillons bereits die Massentötungen anderer Polizeibataillone voraus, zum anderen waren Teile des Bataillons vor ihrem Einsatz in Polen in der durch Bombardierung zerstörten deutschen Stadt Lübeck gewesen.⁴⁷

Der Tod, auch von Kameraden und Zivilisten, war für die Mitglieder der Bataillone also bereits vor ihrer ersten Beteiligung an Tötungsaktionen fest mit dem Krieg verbunden. In einer solchen, für das Individuum neuen und bedrohlichen Situation bieten neben den bereits beschriebenen formalen Erwartungen in Form von Befehlen oder Anordnungen von Vorgesetzten, in einer Organisation wie beispielsweise der Polizei auch andere Gruppenmitglieder einander wechselseitig Orientierung.⁴⁸ Neben dieser Orientierung entstehen durch eine Mitgliedschaft in einer Organisation nicht nur formale, sondern durch andere Gruppenmitglieder auch informelle Erwartungen zwischen den Kameraden.⁴⁹ Auf diese informellen Erwartungen wird im Rahmen der Neutralisierungstechniken noch einmal intensiver eingegangen.

3.4 Referenzrahmen vierter Ordnung

Die vierte Ordnung beschreibt auf psychologischer Ebene persönliche Dispositionen, welche eine Person mit in eine Situation hineinbringt und welche sich auf diesem Weg auf ihre Entscheidungsfindung auswirken. Beispiele hierfür sind die Persönlichkeit der handelnden Person, ihre bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse, aber auch Gefühle und persönliche Präferenzen.⁵⁰

Noch viele Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Deutschland die Auffassung vertreten, dass für die Ermordung der Juden hauptsächlich sadistisch veranlagte Täter verantwortlich gewesen seien.⁵¹

Das Bild von Tätern als pathologisch sadistische Mörder, welches ein derartiger psychologischer Erklärungsansatz vermittelt, mag zunächst erschreckend wirken, es entfaltet jedoch im Wesentlichen eine andere beruhigende, unterbewusste Wirkung auf die Bevölkerung.⁵² Je grotesker das Bild der Verbrecher, desto weniger Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den damals handelnden Personen

45 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 789.

46 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 190; das LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 793 spricht von etwa 25 toten.

47 Vgl. Anton B., HW, S. 2684, zitiert nach: Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 63.

48 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 21; Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 205, 210.

49 Vgl. Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 211f; Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 252.

50 Vgl. Neitzel/Welzer, Soldaten, 2017, S. 19.

51 Vgl. Volmer, in: Buhlan/Jung (Hrsg.), Wessen Freund und wessen Helfer?, 2000, S. 31ff.

52 Vgl. Bytwerk, Rhetoric and Public Affairs 1998, 425, S. 426.

und der heutigen Gesellschaft. Indem eine in der handelnden Person begründete Veranlagung als Begründung für die Begehung derartiger Verbrechen dargestellt wird, vermittelt sie somit zugleich Personen, bei denen nach eigener Einschätzung eine gleichartige Veranlagung fehlt, eine gewisse Sicherheit und natürliche Distanz zu den Tätern.⁵³

Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass nur 5 bis 10% der nationalsozialistischen Täter tatsächlich psychische Auffälligkeiten, beispielsweise in Form von Sadismus, aufwiesen. Diese Werte liegen nur unwesentlich über dem Anteil der Menschen mit derartigen psychischen Auffälligkeiten in unserer heutigen Gesellschaft.⁵⁴ Obwohl in früheren Erklärungsansätzen häufig auf das Vorliegen von Sadismus zurückgegriffen wurde, muss also zusammenfassend festgestellt werden, dass dies wohl für die meisten am Holocaust beteiligten Personen nicht der den Referenzrahmen prägende Faktor war.

Hinsichtlich der sonstigen Persönlichkeitsstrukturen des Polizeibataillons 309 ist leider relativ wenig bekannt. Lediglich die gegen 12 ehemalige Angehörige des Bataillons geführten sog. Bialystok-Prozesse dienen als sichere Quelle, aus welcher jedoch kaum Rückschlüsse auf die psychischen Dispositionen der handelnden Personen geschlossen werden können.⁵⁵ Demnach waren unter den 12 Angeklagten sowohl „glühende Nationalsozialisten“, als auch Personen, die persönlich Juden nicht feindselig gegenüberstanden und zumindest innerlich die verbrecherischen Befehle nicht billigten.⁵⁶

Ähnliches gilt auch für das Reserve-Polizeibataillon 101, wobei gerade bei diesen Männern aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters und der damit häufig verbundenen Eigenschaft als Familienväter, ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit und ihrer Abstammung aus Hamburg häufig vertreten wird, dass sie aufgrund dieser Faktoren, verglichen mit jüngeren Männern, schwerer zu lenken gewesen sein könnten. Aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit und ihrer traditionell eher politisch links orientierten Heimat wurde sogar vermutet, dass einige von ihnen vor der nationalsozialistischen Herrschaft Kommunisten oder Sozialdemokraten

53 Vgl. Kühl, *Ganz normale Organisationen*, 2014, S. 7; gegenteilig wirkt eine Kollektivschuld entlasten für die tatsächlichen Täter, denn wie: Arendt, *Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur?*, 2018; S. 14, richtig anführt ist dort wo jeder schuldig ist, doch im Ergebnis niemand wirklich schuldig und somit verantwortlich.

54 Vgl. Neitzel/Welzer, *Soldaten*, 2017, S. 46; Welzer, *Täter*, 2016, S. 11f; vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage eines Gutachters zu sehen, welcher über Adolf Eichmann im Rahmen des gegen ihn in Israel geführten Verfahrens attestiert haben soll, dass dieser normal sei, normaler jedenfalls, als er es nun selbst sei, nachdem er ihn untersucht habe. Ein anderer, ebenfalls beteiligter Psychologe stellte fest, dass die Einstellungen Eichmanns gegenüber Frauen, Kindern, Mutter und Vater, zu Geschwistern und Freunden nicht nur normal, „sondern höchst vorbildlich“ seien, vgl. Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, 2017, S. 99.

55 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 179; mehrere Prozesse deshalb, weil das erste hier zitierte Urteil des LG Wuppertal vom 12.03.1968 mit Entscheidung des BGH vom 13.05.1971 aufgrund einer Revision aufgehoben und zurück zum LG Wuppertal verwiesen worden war, übrigens letztlich mit negativen Auswirkungen auf die Sanktionierungshärte. Grund hierfür war, dass ein Geschworener zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung am LG Wuppertal unter einer Geisteskrankheit litt, welche es ihm laut Sachverständigen unmöglich gemacht hatte, dem Prozess im vollem Umfang zu folgen, siehe hierzu BGH, Urteil vom 13.05.1971 – 3 StR 337/68, Rn. 23. Aus diesem Grund musste das Verfahren 1973 am LG Wuppertal erneut verhandelt werden, siehe hierzu LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786.

56 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 203; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 788-791.

gewesen sein könnten.⁵⁷ Allerdings sind auch für dieses Bataillon die Erkenntnisse nicht ausreichend, um sichere Rückschlüsse auf die Psyche der einzelnen Mitglieder zuzulassen.

Jedenfalls lassen sich vor dem Jahr 1939 keine Hinweise darauf finden, dass die Beteiligung der Polizeibataillone an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung langfristig geplant oder systematisch vorbereitet wurde. Da die Mitglieder der Bataillone aus diesem Grund nicht nach ideologischen Beweggründen ausgesucht wurden und außerdem die Bemühungen einer Indoktrinierung in den Polizeibataillonen überaus gering waren, wird von Historikern vertreten, dass gerade die Polizeibataillone im Wesentlichen nicht nationalsozialistischer geprägt waren als die damalige deutsche Gesamtbevölkerung.⁵⁸

3.5 Zwischenfazit

Referenzrahmen – geprägt durch subjektive Komponenten, aber insbesondere auch die Situation und an sie geknüpfte formelle und informelle Erwartungen – bieten dem Individuum in schwierigen Situationen Orientierung und helfen ihm auf diese Weise, Entscheidungen zu treffen. Durch sie kann es jedoch auch zu einer Einschränkung des Individuums kommen, weil nur noch die erwartungskonformen Handlungsweisen als völlig konfliktlose Möglichkeiten des Handelns erscheinen können.⁵⁹

4 Neutralisierungstechniken

Eine Möglichkeit, wie eine mithilfe der Referenzrahmen getroffene Entscheidung umgesetzt werden kann, beziehungsweise inwiefern von außen auf das Individuum einwirkende, vorgegebene Referenzrahmen eine solche Entscheidungsfindung mitbeeinflussen können, zeigt die Theorie der Neutralisierungstechniken von Sykes und Matza auf. Als Lerntheorie geht sie davon aus, dass kriminelles Verhalten, wie auch soziales Verhalten, vom Individuum erlernt wird.⁶⁰ Hierbei handelt es sich um eine Theorie, die auf der Annahme beruht, dass auch Menschen, die Straftaten begehen, grundsätzlich die Normen und Werte ihrer Gesellschaft anerkennen. Bei den sogenannten Neutralisierungstechniken handelt es sich dabei um Strategien, mithilfe derer das Individuum sich den Normverstoß legitimieren kann – sowohl vor, als auch nach der Begehung der Tat.⁶¹ Hierdurch kann das Individuum eine Handlung vornehmen, die seinem grundsätzlichen Werteverständnis eigentlich widerspricht, und dabei dennoch ein positives Selbstbild aufrechterhalten.⁶² Ursprünglich wurde die Theorie der Neutralisierungstechniken für den Bereich der Jugendkriminalität entwickelt,⁶³ sie zeichnet sich jedoch in Abgrenzung zu anderen Kriminalitätstheorien dadurch aus, dass sie fähig ist, auch die

57 Vgl. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 221, 246f, 250; Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 13, 70; Gruber/Kühl, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 7.

58 Vgl. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 219f.

59 Vgl. Hoebel, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 160.

60 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968, S. 366; Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 97.

61 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968, S. 360ff, 365.

62 Vgl. Kunz/Singelstein, Kriminologie, 2016, S. 122; Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 98.

63 Siehe dazu: Sykes/Matza, American Sociological Review 1957, 664.

Kriminalität von eigentlich gesellschaftlich angepassten Personen zu erklären.⁶⁴ Dies ist vorliegend insbesondere deshalb beachtenswert, weil die meisten Mitglieder der Polizeibataillone weder vor noch nach dem Krieg strafrechtlich besonders auffällig waren.⁶⁵ Das Besondere an den Neutralisierungstechniken ist zudem – und das macht sie auch zur Erklärung von Verbrechen mit einem Ausmaß wie dem Holocaust so interessant – dass sie zwar auf der individuellen Ebene der handelnden Person selbst wirken, die einzelnen Strategien jedoch erlernt werden, und damit das, was erlernt wird, auch von außen vorgegeben werden kann.⁶⁶ Bei den Legitimierungen solcher Tötungen handelt es sich um Referenzrahmen, die dem Individuum nicht nur eine Deutungsvorgabe, sondern gleichermaßen staatliche Rechtfertigungsideologien als Technik der kollektiven Neutralisierung an die Hand geben.⁶⁷ So bezeichneten selbst Täter wie Heinrich Himmler oder Rudolf Höß die Vernichtung der Juden als „unangenehme“ und der „Menschlichkeit widerstrebende Aufgabe“.⁶⁸ Dies zeigt, dass – auch bei entsprechenden Befehlen zur Vernichtung – die Tötungen grundsätzlich dem menschlichen Empfinden widersprachen, in gesteigerter Form sogar noch, wenn es um die Tötung von Kindern ging.⁶⁹ Die in den Referenzrahmen enthaltenen Einstellungen beziehungsweise Erwartungen liefern somit gleichzeitig zu der darin enthaltenen Orientierungsvorgabe eine Möglichkeit, eigene Handlungen zu neutralisieren, eigene Verantwortung abzugeben und auf diesem Wege die Erfüllung der Erwartungen zu fördern. Wie dies genau geschieht, soll im Folgenden näher erläutert und auf die Polizeibataillone angewendet werden.

Bei ihrer Theorie der Neutralisierungstechniken unterscheiden Sykes/Matza zwischen den folgenden fünf Rechtfertigungsstrategien:

4. 1 The Denial of Responsibility (Leugnen der Verantwortung)⁷⁰

Bei dieser Neutralisierungstechnik führt der Delinquent sein Fehlverhalten auf Ursachen zurück, die außerhalb seiner Person begründet und damit nicht von ihm beeinflussbar sind, wie beispielsweise das Aufwachsen in einem schlechten häuslichen Umfeld. Er sieht sich selbst für seine Handlungen nicht als verantwortlich an, sondern vielmehr durch die Umstände zu diesen gezwungen. Durch dieses Selbstbild ist es dem Individuum möglich, die bestehenden Normen ohne Gewissensbisse zu umgehen.⁷¹ Es fühlt sich fremdgesteuert in negative Situationen getrieben.⁷² Sykes und Matza beschreiben dies mit der

64 Vgl. Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 98.

65 Vgl. Weißmann, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 79; LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 181-187, von den 12 Angeklagten gegen die vor dem LG Wuppertal das erste Verfahren geführt wurde, waren zu diesem Zeitpunkt lediglich 3 bereits vorbestraft.

66 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 366; Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 97.

67 Vgl. Pfeiffer/Scheerer, *Kriminalsoziologie*, 1979, S. 106.

68 Zitiert nach: Welzer, *Täter*, 2016, S. 23.

69 Vgl. Weißmann, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 116; Welzer, *Täter*, 2016, S. 80f; Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker*, 2012, S. 485.

70 Die Namen der Neutralisierungstechniken hier wie im Folgenden jeweils im Original von: Sykes/Matza, *American Sociological Review* 1957, 664, S. 667ff. ins Deutsche übersetzt von Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. zitiert aus: Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 98.

71 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 366f; Walter, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, 2005, S. 100.

72 Vgl. Kunz/Singelnstein, *Kriminologie*, 2016, S. 122.

Metapher einer Billardkugel, die auf einem Billardtisch von anderen Kugeln als diverse äußere Einflüsse hin und her gestoßen wird.⁷³

Der im Rahmen der Referenzrahmenanalyse geschilderte Kriegskontext, in welchem die Taten der Polizeibataillone stattfanden, kann neben seiner Funktion als Referenzrahmen (Deutungsvorgabe) ebenfalls als Grundlage für die Neutralisierungstechnik des Leugnens der Verantwortung dienen.

Kriege haben eine derart große Dimension, dass der Einzelne sich möglicherweise weder für den Krieg selbst, noch für die daraus erwachsenen Folgen verantwortlich fühlt.⁷⁴ Vielmehr empfindet er sich als „Spielball der Mächtigen“ und spricht sich auf diese Weise von eigener Verantwortung frei. Hierzu passt beispielsweise die oben erwähnte von Oskar Gröning getätigte Aussage, man habe im Krieg nun mal an verschiedenen Fronten (innere und äußere) gekämpft und in diesem Kontext seinen Dienst dort zu leisten, wo man hin befohlen wurde.⁷⁵

Der Einzelne sieht daher die Verantwortung bei den Personen, die die Situation des Krieges und gleichermaßen die sich darin ergebenden Probleme, mit welchen er konfrontiert ist, geschaffen haben. Die Mitglieder des Polizeibataillons 309 waren, wie oben gezeigt, verglichen mit denen des Reserve-Bataillons 101 noch jung und selbst bei letzterem hatten nur wenige Ausnahmen bereits den Ersten Weltkrieg und somit einen Krieg erlebt.⁷⁶ Die Kriegssituation und die damit verbundenen Einsätze stellten demnach für einen Großteil der Männer eine völlig neue und deshalb vergleichsweise orientierungslose Situation dar, in welche sie fremdgesteuert hineingebracht wurden.⁷⁷ Befehle wie der bereits angesprochene „Barbarossabefehl“ können in einer solchen Situation als Teil der Referenzrahmen eine Orientierung bieten, indem sie erwünschte Verhaltensweisen vorgeben.

Bei der Aufarbeitung von während des Kriegs verübten Verbrechen stellt die Berufung auf Befehle für die Täter einen der zentralen Rechtfertigungsgründe dar.⁷⁸ Dies mündete teilweise sogar in der Behauptung, die ausführenden Täter hätten sich in einem sogenannten „Befehlsnotstand“ befunden,⁷⁹ welcher justiziell die Straffreiheit der Täter nach sich ziehen könnte.⁸⁰ Ein solcher Befehlsnotstand wäre dann anzunehmen, wenn die Täter unter Androhung der Gefährdung des eigenen Lebens oder ähnlich schwerwiegender Konsequenzen

73 Vgl. Sykes/Matza, *American Sociological Review* 1957, 664, S. 667.

74 Vgl. Jäger, *Makrokriminalität*, 1989, S. 200.

75 Vgl. Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 105.

76 Vgl. Browning, *Ganz normale Männer*, 2016, S. 210f.

77 Zur grundsätzlichen Problematik der Orientierungslosigkeit siehe: Neitzel/Welzer, *Soldaten*, 2017, S. 20-23.

78 Vgl. Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 198; Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, 2017, S. 98; Theissen, *Wie Feldwebel Schmid den Nazi-Wahn störte*, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

79 Vgl. auch Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, 2005, S. 44, nennt diesen als Beispiel für Ausflüchte; Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 186, nennt den Befehlsnotstand als Verteidigungsstrategie der Täter in den Nürnberger-Prozessen.

80 Vgl. Safferling, *Internationales Strafrecht*, 2011, § 5 Rn. 41, 59; Satzger, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 2016, § 15 Rn. 39; Gruber, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 29f.

zu ihren Taten genötigt worden wären.⁸¹ Verweigerer oder Personen, denen eine ablehnende Haltung gegenüber der Judenverfolgung nachgesagt wurde, wurden als „feige Schwächlinge“⁸² bezeichnet und von Vorgesetzten und Kameraden schikaniert.⁸³ Aber gerade die Tatsache, dass es Verweigerer gab, zeigt, dass eine Verweigerung grundsätzlich möglich gewesen wäre.⁸⁴

Bis heute konnte, mit Ausnahme von einer Situation (Polizeioffizier Klaus Hornig),⁸⁵ kein Fall nachgewiesen werden, bei dem einem „Befehlsverweigerer“ ernsthafte Konsequenzen aus seinem Handeln erwachsen wären.⁸⁶ Kein Polizist wurde gar wegen einer solchen Befehlsverweigerung erschossen.⁸⁷ Dennoch waren die Männer der s Polizeibataillone Mitglieder von Zwangsorganisationen.⁸⁸ Ihnen fehlte die Möglichkeit, nach freiem Ermessen wieder aus der Kompanie auszuschneiden. Vom Vorliegen eines Befehlsnotstands gingen die Richter im Verfahren gegen das Reserve-Polizeibataillon 101 allerdings nicht aus.⁸⁹ Es ist gerade eine Besonderheit dieses Bataillons, dass ihr Befehlshaber Major Trapp seinen Untergebenen vor ihrem Einsatz in Józefów die Frage stellte, „ob welche darunter seien, die sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlten“.⁹⁰ Polizisten, die sein Angebot annahmen, verteidigte er sogar.⁹¹

Im Gegensatz zum Reserve-Polizeibataillon 101 bestand für die Mitglieder des Polizeibataillons 309 kein ausdrückliches Angebot zur Freistellung von den ihnen übertragenen Aufgaben. Dennoch hat das Landgericht Wuppertal auch für die Angeklagten dieses Bataillons entschieden, dass die von ihnen in Bialystok begangenen Verbrechen nicht von einem Rechtfertigungs- oder

81 Vgl. Probst, Viele Vermutungen, wenig Beweise, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019

82 LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 790.

83 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 790; Kühl, Ganz normale Organisationen, 2014, S. 168.

84 Vgl. Klemp, Freispruch für das "Mord-Bataillon", 1998, S. 114; Wette, in: Wette (Hrsg.), Retter in Uniform, 2003, S. 22; Trotz seiner Mitgliedschaft im Reserve-Polizeibataillon 101 ist der Offizier Heinz Bumann ein häufig genanntes Beispiel für die Nichtteilnahme an durch sein Bataillon begangenen Verbrechen, siehe dazu ausführlich: Matysek, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 216-239.

85 Vgl. Ueberschär, in: Wette (Hrsg.), Zivilcourage, 2006, S. 89.

86 Vgl. Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 60f; Lichtenstein, Himmlers grüne Helfer, 1990, S. 208; Kellerhoff, Gröning-Prozess, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

87 Vgl. Klemp, "Nicht ermittelt", 2011, S. 60f.

88 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 188; Klemm, O. (1944). Die Einsatzbesoldung (Aktivenbesoldung) der Polizei-Reservisten. Erläuterungen zu den grundlegenden Bestimmungen und zu den Durchführungserlassen vom 17.11.1942 und 22.06.1943, zitiert nach: Kühl, Ganz normale Organisationen, 2014, S. 120f; Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 2012, S. 245f.

89 Vgl. Kühl, Ganz normale Organisationen, 2014, S. 121, 124.

90 Vernehmung Otto Julius Schendel, StA Hamburg, NSG 0021/004, Bl. 1953, zitiert nach: Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 255, laut Schendel nahmen von den insgesamt 500 Männern nur 10 bis 12 Männer das Angebot von Trapp an, wobei zweifelsfrei feststeht, dass sich nur eine sehr begrenzte Anzahl von Polizisten verweigern konnte, ohne dass die gesamte Ausführung des Befehls (immerhin handelte es sich um manuelle Exekutionen), mit den daran anknüpfenden Konsequenzen, gefährdet worden wäre. Siehe dazu: Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 203f.

91 Vgl. August W., HW, S. 2041 – 42, 3298, 4589, zitiert nach: Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 88.

Entschuldigungsgrund erfasst waren.⁹² Vielmehr konnte im Rahmen des Gerichtsverfahrens festgestellt werden, dass in einzelnen Situationen die Befehle von Bataillonsangehörigen umgangen werden konnten.⁹³

Entscheidend für das Leugnen der Verantwortung ist allerdings nicht, ob tatsächlich eine Notstandslage vorlag. Allein die Befürchtung einer persönlichen Sanktion reicht für einen inneren Prozess des „Schönredens“ aus, da hierdurch ein empfundener Zwang, eine Handlung auszuführen, entstehen kann. Der Einzelne kann so das Gefühl haben, über keine Handlungsalternative zur Ausführung des Befehls zu verfügen – auch wenn eine solche objektiv besteht.⁹⁴ Auf diese Weise kann ein Befehl dafür sorgen, dass der Einzelne sich völlig von seiner Verantwortung losspricht, indem er davon ausgeht, keine Wahl zu haben.

Über dieses Gefühl der Alternativlosigkeit hinaus kann ein Befehl jedoch auch in weiterer Weise als Anknüpfungspunkt für diese Neutralisierungstechnik dienen:

Auch wenn der Einzelne grundsätzlich erkennt, dass ihm eine Handlungsalternative zur Verfügung steht, bietet ein Befehl die Möglichkeit, die eigene Verantwortung an den Befehlenden abzugeben. Den Anstoß zu einem konkreten Vorgehen gibt nicht der Befehlsempfänger, sondern der Befehlende in Form des Befehls. Indem dieser ein bestimmtes Verhalten befiehlt oder eine Sanktionierung unterlässt, findet eine Vorgabe von moralischen Prinzipien statt.⁹⁵ Der Befehlshaber trifft die Entscheidung zu dem Befehl und nimmt eine dieser Entscheidung zugrunde liegende Abwägung selbst vor. Er definiert für den Befehlsempfänger, was Recht und was Unrecht ist.⁹⁶ Da üblicherweise der Staat vorgibt, welche Handlungen erlaubt sind und welche unter Strafe stehen, kann es möglich sein, dass das Individuum die vom Befehlshaber als Repräsentanten des Staates vorgegebene Definition nicht hinterfragt.⁹⁷ Der Einzelne kann sich auf diese Weise als ein nur den Befehl umsetzendes „Werkzeug“⁹⁸ des Befehlenden empfinden.⁹⁹ Dementsprechend sieht er die Verantwortung für die Richtigkeit und die sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen nicht beim lediglich ausführenden Werkzeug und damit bei sich selbst, sondern bei demjenigen, der das Verhalten vorgegeben, die diesem zugrundeliegende Entscheidung getroffen und dieses somit zu vertreten hat.

92 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, 203; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, 822f.

93 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 196, 203, 230, so separierte beispielsweise ein Bataillonsangehöriger, obwohl ihm befohlen worden war für die Erschießung einer Gruppe von 30 Juden (ausdrücklich auch die dazugehörigen Frauen und Kinder) zu sorgen, aus dieser Gruppe Frauen und Kinder und verschonte diese somit.

94 Vgl. Neubacher, ZIS 2015, 485, S. 490; siehe zum Thema Prägung objektiver Gegebenheiten durch subjektive Vorstellung („Thomas-Theorem“) auch: Welzer, Täter, 2016, 45f.

95 Vgl. Kelman, Journal of Social Issues 1973, 25, S. 39.

96 Vgl. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 202f.

97 Vgl. Alvarez, Genocidal Crimes, 2010, S. 50f; Kelman/Hamilton, Crimes of Obedience, 1989, S. 137f.

98 Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 11, 24.

99 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, 170; Kelman, Journal of Social Issues 1973, 25, S. 39.

4.2 The Appeal to Higher Loyalties (Anrufung höherer Verbindlichkeiten)

Diese Neutralisationstechnik ist das Resultat eines inneren Dilemmas des Individuums. Es fühlt sich zu zwei gegensätzlichen Handlungsalternativen verpflichtet, jedoch muss es notwendigerweise eine verletzen, um die jeweils andere erfüllen zu können. Es erkennt dabei durchaus, dass die eine Handlung unter normalen Umständen gegen seine Wertevorstellung verstoßen würde. Es sieht jedoch ein anderes Ziel als wichtiger an, und dieses übergeordnete Ziel lässt ihm den Werteverstoß als moralisch richtig erscheinen.¹⁰⁰ Eine solche höherrangige Verpflichtung kann beispielsweise die Vorstellung sein, zum „Wohle“ oder zum „Schutz“ des eigenen Volkes handeln zu müssen.¹⁰¹ Das Gewissen des Individuums erlaubt ihm in diesem Fall, zugunsten der übergeordneten Verbindlichkeit gegen den Grundsatz des Lebensschutzes zu verstoßen, ohne sein Verhalten als unethisch zu empfinden.¹⁰²

Neben den zuvor bei der Leugnung der Verantwortung bereits getätigten Ausführungen zur Wirkung von Befehlen als Möglichkeit der Abgabe von Verantwortung an den Befehlenden, können Befehle auch in anderer Weise der Neutralisierung des begangenen Unrechts dienen. So kann die Berufung auf einen Befehl gleichermaßen die Anrufung höherer Verbindlichkeiten darstellen, bei welcher der Einzelne die Befolgung des Befehls als höheres Ziel der anderen Handlungsalternative überordnet. Ein Beispiel hierfür stellt die während der Geschehnisse in Józefów getätigte Aussage von Major Trapp gegenüber einem Mitglied seines Bataillons dar: „Mensch, Riecken, solche Aktionen liegen mir nicht. Aber Befehl ist Befehl.“¹⁰³

Ähnlich zu verstehen ist auch die Aussage eines Bataillonsangehörigen des Polizeibataillons 309 in dem gegen ihn am LG Wuppertal geführten Verfahren, der angab, Befehle seien ihm heilig und auf Befehl hätte er sogar erst seine Großmutter und dann sich selbst erschossen.¹⁰⁴

Es wird deutlich, dass Trapp die Aufgabe (Weitergabe des Befehls zur Tötung der Juden an sein Bataillon) widerstrebte, er sich jedoch selbst in einer Position wahrnahm, in welcher er – ähnlich wie der Angehörige des Polizeibataillons 309 – zur Bewältigung der an ihn gestellten Anforderungen unabhängig von persönlichen Interessen oder Wünschen verpflichtet war.¹⁰⁵ Befehle genießen in militarisierten Organisationen einen sehr hohen Stellenwert. Das Leben des Individuums und der weiteren sich in der Organisation befindlichen Mitglieder kann von der korrekten Einhaltung von Befehlen abhängig sein.¹⁰⁶ Das Einhalten

100 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 370.

101 Vgl. Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 185.

102 Vgl. Neubacher, *ZIS* 2015, 485, S. 490; Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 185; Kunz/Singelnstein, *Kriminologie*, 2016, S. 122.

103 Vernehmung Bruno Riecken, StA Hamburg, NSG 0021/004, Bl. 1852 zitiert nach: Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 256.

104 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 216.

105 Vgl. Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 256, durch den Verweis darauf, dass es sich um einen Befehl handelt ist es zudem sogar Trapp als Befehlshaber möglich, dass empfinden der eigenen Verantwortung für die Verbrechen zu reduzieren, indem er diese der ihn beauftragten Organisation zuschreibt.

106 Vgl. Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 108.

von Befehlen wird immer wieder geschult und die Missachtung kann ernsthafte Konsequenzen haben.¹⁰⁷

Des Weiteren können Befehle dazu geeignet sein, die empfundene Verantwortung für das eigene Handeln noch weiter zu reduzieren, indem insbesondere durch die Referenzrahmen zweiter und dritter Ordnung dem Individuum die Vorstellung vermittelt wird, an einer übergeordneten Mission beteiligt zu sein.¹⁰⁸

Die nationalsozialistische Weltanschauung stellte das Wohlergehen des Volkes über das des Einzelnen. In einem Kampf um Leben und Tod wurden andere Völker, aber insbesondere die Juden, als Staats- und Volksfeinde des deutschen Volkes angesehen. Wie innerhalb des Referenzrahmens dritter Ordnung bereits angesprochen, wurden Juden in dieser Vorstellung als „Schädlinge“ oder „Parasiten“ dargestellt, die sich innerhalb anderer Völker eingenistet hätten und durch „Vermischung“ die „völkische Identität“ gänzlich zerstören würden. Für Mitglieder der Polizeibataillone, die diese Vorstellung des Nationalsozialismus verinnerlicht hatten, war demnach zum Erhalt der eigenen „Rasse“, die Auslöschung der Juden als „Erzfeind“ unumgänglich. Täter wurden also nicht für sich, sondern für das „übergeordnete Wohl der Volksgemeinschaft“ tätig.¹⁰⁹ Diese Aufgabe wurde als verbindlicher angesehen als etwaige persönliche Bedenken.

Die Wahrnehmung der Juden als Feinde Deutschlands findet sich, wie bereits im Referenzrahmen genauer geschildert, auch in der Vorstellung der Angehörigen des Polizeibataillons 309 wieder und entfaltet auf diese Weise sowohl Wirkung auf die formell als auch auf die informell an die handelnden Polizeibeamten gestellten Erwartungen. Innerhalb des formellen Auftrags des Polizeibataillons 309, den „Kampftruppen der Wehrmacht den Rücken von Partisanen und anderen deutschlandfeindlichen Personen frei zu halten“, wurden von den Angehörigen des Bataillons explizit männliche Juden im waffenfähigen Alter unter den Begriff der zu bekämpfenden „deutschlandfeindlichen Personen“ subsumiert.¹¹⁰ Sie verstanden die Vernichtung der zumindest männlichen Juden also als eine dem Kernbereich des ihnen übertragenen Auftrags zugehörigen Aufgabe. Sollten sie diese Aufgabe schlecht ausführen, wäre dies somit gleichbedeutend mit der Gefährdung des eigenen Lebens, des Lebens der Kameraden im Bataillon und an der Front und könnte letztlich sogar eine Gefährdung des „Endsieg“ bedeuten.¹¹¹ Der vermeintliche Schutz der Kameraden und mit ihnen der Schutz der ganzen Nation könnte den handelnden

107 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 801, das LG machte deutlich, dass gerade diese Komponente auch dazu geführt hätte, dass die unteren Mannschaftsgrade auch einem Befehl zum Abbruch der Verbrechen in Bialystok sofort Folge geleistet hätten.

108 Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 185; für das Handeln von höheren Institutionen so auch: Kelman, Journal of Social Issues 1973, 25, S. 43.

109 Vgl. Welzer, Täter, 2016, S. 33-37; LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 187f, 195, 216; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 792.

110 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 789.

111 Vgl. Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz, 2018, S. 21, dass der ihnen übertragene Auftrag zwar schwierig, aber für das deutsche Volk und damit verbunden für den Endsieg von elementarer Bedeutung sei, wurde beispielsweise auch SS-Männern bei ihrer Abkommandierung zum Konzentrationslager Auschwitz mitgeteilt. Weil die an die Einheiten gestellten Erwartungen (Tötung der Juden) gleich sind, könnte es naheliegen, dass diese Vorstellung auch den am Massenmord beteiligten Polizeibataillonen vermittelt wurde.

Polizeibeamten vorrangig gegenüber dem Leben der als Feinde definierten Juden erschienen sein.

Erneut empfanden die Täter auf diese Weise eventuell keine eigene Verantwortung, weil sie sich aus ihrer Sicht notwendigerweise entscheiden mussten und es nur möglich war, einer der von ihnen wahrgenommenen Handlungsalternative nachzukommen. Das Opfer wird in diesen Situationen als verantwortlich wahrgenommen, weil von diesem die Gefahr für das eigene Volk ausgeht. Dieser Aspekt soll im Kapitel zur Neutralisierungstechnik des Leugnens des Opfers noch näher beschrieben werden. Eigene Verantwortung würde der Täter nur empfinden, wenn er die ihm übertragene Aufgabe nicht richtig erfüllen würde und es deshalb zu einer Gefährdung der höherrangigen Verbindlichkeit, mithin der von ihm zu schützenden Personen kommen würde.¹¹²

Diese von außen an das Individuum gestellten Anordnungen und Befehle (formelle Erwartungen), ergänzt durch die Faktoren der Referenzrahmen, werden zudem von informellen Erwartungen innerhalb einer Organisation, wie sie beispielsweise in einer Kameradschaft zu finden sind, begleitet.¹¹³

Hinsichtlich dieser informellen Erwartungen kann in zwei unterschiedliche Kategorien unterschieden werden.

Polizisten, die an Erschießungen nicht teilnehmen wollten, wurde von Kameraden, wie bereits in den Ausführungen zum Leugnen der Verantwortung gezeigt, fehlende Härte unterstellt und selbst ein Offizier des Polizeibataillons 309 wurde, weil bei ihm eine ablehnende Haltung gegenüber der Tötung von Juden vermutet wurde, als feiger „Schwächling“ bezeichnet.¹¹⁴ Neben diesem negativen Druck könnte aber auch relevant sein, dass die beteiligten Polizisten die Antwort auf die grundsätzliche Frage, ob die Befehle auszuführen seien, wie oben gezeigt, als notwendig oder gar alternativlos betrachteten. Aus diesem Grund blieb also nunmehr möglicherweise nur noch die Frage offen, wer diese Befehle ausführen würde. Es ist deshalb auch vorstellbar, dass Polizisten sich aktiv an Tötungshandlungen beteiligten, um ihre Kameraden nicht im Stich zu lassen oder ihnen diese unangenehme Aufgabe zumindest in Teilen zu ersparen. Die im Referenzrahmen erster Ordnung dargestellte grundsätzliche Hemmung des Einzelnen gegenüber der Tötung eines anderen Menschen kollidiert also vorliegend mit dem Wunsch, die an ihn gestellten Erwartungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der Organisation ergeben, zu erfüllen. Er sieht sich daher möglicherweise nicht als Mörder, sondern als guter Kamerad und Freund.¹¹⁵

Ein darüber hinausgehender Aspekt kann zudem, wie das LG Wuppertal feststellte, darin begründet sein, dass Angehörige der Polizeibataillone als höhere Verbindlichkeit gegenüber der Tötung ihrer Opfer schlicht die eigene Karriere

112 Adolf Eichmann beispielsweise entsann sich, dass ihm nur eines bei seiner Tätigkeiten ein schlechtes Gewissen bereitet hätte: „wenn er den Befehlen nicht nachgekommen wäre und Millionen von Männern, Frauen und Kindern nicht mit unermüdlichen Eifer und peinlicher Sorgfalt in den Tod transportiert hätte“, zitiert nach: Arendt, Eichmann in Jerusalem, 2017, S. 98.

113 Vgl. Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 252.

114 Vgl. Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 253; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 790.

115 Vgl. Ionescu, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust, 2015, S. 252ff.

und eventuelle berufliche und persönliche Nachteile abwogen.¹¹⁶ Ein solcher Nachteil könnte beispielsweise in der Gefahr bestehen, im Falle einer aus Ungehorsam resultierenden Versetzung an die Front in tatsächliche eigene Lebensgefahr zu geraten.¹¹⁷

4.3 The Condemnation of the Condemners (Verdammung der Verdammenden)

Bei der dritten Neutralisationstechnik verlagert der Täter den Fokus von seinen eigenen Handlungen hin zu den Personen, die über seine Handlungen urteilen. Indem er sich mit ihrer Glaubwürdigkeit und ihren Handlungen beschäftigt, rücken seine eigenen Taten in den Hintergrund. Den anderen wird die moralische Integrität abgesprochen, sich überhaupt ein Urteil bilden zu dürfen, indem das Individuum ihnen vorwirft, selbst verfehlt zu sein.¹¹⁸

Major Trapp richtete seinen Befehl zur Tötung der Juden in Józefów an sein Bataillon, begleitet von den Worten, die Polizisten sollten bei ihrer Aufgabe an den Bombenhagel denken, der in Deutschland auf Frauen und Kinder niedergehe.¹¹⁹ Diese Vorstellung war für die Bataillonsangehörigen insbesondere deshalb naheliegend, weil Teile des Bataillons, wie bereits bei den Ausführungen zum Referenzrahmen der dritten Ordnung dargestellt, vor ihrem Einsatz in Polen die durch eine Bombardierung zerstörte deutsche Stadt Lübeck gesehen hatten.¹²⁰ Dieses Bombardement hatte sich explizit gegen die dort lebende Zivilbevölkerung gerichtet, weil durch den Angriff in Erfahrung gebracht werden sollte, inwiefern Angriffe auf die Zivilbevölkerung dazu geeignet seien, die Kriegsmoral der deutschen Bevölkerung zu brechen.¹²¹

Major Trapp konnte durch seine Ansprache an die dem Bataillon bekannten zivilen Opfer anknüpfen. Sinngemäß teilte Trapp somit zugleich mit, dass sich Kriegsparteien im Krieg notwendigerweise gleichermaßen die „Hände schmutzig“ machen müssten. Da jeder Kriegspartei somit etwas zur Last gelegt werden könnte, dürfte die eine also auch nicht über die Taten der jeweils anderen richten.

Beim Einsatz des Polizeibataillons 309 in Bialystok zeigte sich diese Neutralisierungstechnik noch in einer anderen Variante:

Während die Mitglieder des Bataillons die Juden auf dem Marktplatz der Stadt zusammentrieben, erschien dort ein hoher Wehrmachtsoffizier und sprach einen Hauptmann des Bataillons mit den Worten an, dass dieser die Zivilisten laufen lassen solle, weil gegen diese kein Krieg geführt werde und, wenn er sich austoben wolle, er dies an der Front tun solle. Der Hauptmann des Bataillons antwortete, dies „sei nicht Sache der Wehrmacht und er habe seine Befehle“, woraufhin sich der Offizier der Wehrmacht entfernte.¹²² Dies verdeutlicht einerseits, welche große Wirkung die Berufung auf etwaige Befehle nicht nur für

116 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 202; LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 802.

117 Vgl. Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz, 2018, S. 68, diesen Aspekt benannte beispielsweise Oskar Gröning.

118 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 1968, S. 369.

119 Zitiert nach: Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 22.

120 Vgl. Anton. B., HW, S. 2684 zitiert nach: Browning, Ganz normale Männer, 2016, S. 63.

121 Vgl. Das Gupta, Als Lübeck im Flammenmeer versank, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019

122 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 197.

den Handelnden, sondern auch gegenüber Dritten haben kann. Andererseits stellt es ein klassisches Beispiel für die Verdammung der Verdammenden dar: indem der Hauptmann sagt, dass die Angelegenheit nicht „Sache der Wehrmacht“ sei, spricht er dem Wehrmachtsoffizier die Kompetenz ab, seine Handlungen zu bewerten, da diese Aufgabe sich nicht innerhalb des Aufgabenbereichs der Wehrmacht befindet und diese somit auch nicht über den nötigen Wissensstand verfügt, um sie beurteilen zu können. Dies führt nicht nur dazu, dass der Wehrmachtsoffizier sich entfernt, sondern auch, dass der Hauptmann die Kritik an seiner eigenen Entscheidung nicht reflektieren muss.

4.4 The Denial of the Victim (Leugnen des Opfers)

Bei der vierten Neutralisationstechnik beschäftigt sich der Täter nicht mit den Personen, die über ihn richten, sondern mit dem Opfer. Hierbei schreibt er seinem Opfer die Verantwortung für seine Taten zu. Die Handlung des Täters erscheint ihm nicht als Unrecht, sondern als gerechte Rache oder angemessene Strafe.¹²³ Der Täter wird zu *Robin Hood*, jemandem, der zwar bestehende Gesetze übertritt, aber seiner Ansicht nach in den Augen der Menschen trotzdem eher Held als Übeltäter sein sollte. Das Opfer hingegen wird zu einer Person, die Unrecht verdient hat.¹²⁴

In Józefów soll Major Trapp ebenfalls gesagt haben, dass es dort Juden gäbe, „die mit Partisanen unter einer Decke steckten“.¹²⁵ Es wurde somit, wie für das Polizeibataillon 309 im Rahmen der Berufung auf höhere Verbindlichkeiten bereits geschildert, auch beim Einsatz des Reserve-Polizeibataillons 101 suggeriert, dass es sich bei den zu tötenden Juden nicht um wehrlose Opfer, sondern eigentlich um gefährliche Feinde handle.¹²⁶

Dadurch, dass das Töten der Opfer als notwendige Verteidigungshandlung definiert wird, dient diese Handlung nicht nur einer höheren Verbindlichkeit (Schutz des eigenen Volkes). Vielmehr kann zusätzlich die Verantwortung für die Handlung auf die Opfer übertragen werden, da diese aus Sicht der Täter die Ursache gesetzt haben, die die Verteidigungshandlung gegen sie mit den damit verbundenen Konsequenzen erst notwendig gemacht hat.¹²⁷ Das Individuum wird, vergleichbar mit dem Leugnen der Verantwortung, durch das Opfer fremdbestimmt in die Verteidigungssituation gedrängt und trägt somit selbst keine Verantwortung. Auch hier ist es irrelevant, ob objektiv eine Gefahr von den Juden ausging. Zur Neutralisierung ist ausreichend, dass die Täter subjektiv, unter Beeinflussung durch die Referenzrahmen, das Bestehen einer solchen Gefahr annahmen.¹²⁸ Von der Vorstellung der notwendigen Vernichtung wurden dabei auch jüdische Kinder und sogar Säuglinge nicht ausgenommen, weil sie

123 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 368; Kunz/Singelstein, *Kriminologie*, 2016, S. 122.

124 Vgl. Sykes/Matza, *American Sociological Review* 1957, 664, S. 668.

125 Zitiert nach: Browning, *Ganz normale Männer*, 2016, S. 22.

126 Vgl. Weißmann, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 98f, durch eine permanente staatliche Propaganda kann zudem auf Ebene des Individuums der Eindruck entstehen, dass die vom Staat vertretene These allgemein anerkannt ist und befürchtet deshalb mit etwaigen Bedenken alleine zu sein.

127 Vgl. Nimaga, *Grundlagen einer Wirkungsforschung des Völkerstrafrechts*, 2016, S. 265.

128 Siehe dazu neben den im Rahmen des Leugnens der Verantwortung bereits getätigten Ausführungen auch: Nimaga, *Grundlagen einer Wirkungsforschung des Völkerstrafrechts*, 2016, S. 267.

„Feindblut“ in den Adern hätten und somit jetzt vielleicht noch Kinder seien, aber im Laufe der Zeit zwangsläufig zu Feinden heranwachsen würden.¹²⁹

Eine Steigerung dieser Neutralisierungstechnik findet statt, indem die Opfer nicht nur als Bedrohung,¹³⁰ sondern zudem nur noch eingeschränkt als menschliche Wesen wahrgenommen werden. Hierdurch kann eine dem Töten anderer Menschen grundsätzlich entgegenstehende psychische Hemmung umgangen werden. Den Opfern wird auf diesem Wege nicht nur die Schuld für die ihnen widerfahrende Behandlung gegeben, sondern ihnen wird abgesprochen, Menschen zu sein.¹³¹ Dieser Prozess wird als Dehumanisierung bezeichnet.¹³²

Juden wurden nach der nationalsozialistischen Weltanschauung für nahezu alle Missstände und alles Übel der Welt verantwortlich gemacht.¹³³ Sie wurden als „Bazillus“¹³⁴ bezeichnet, der Deutschland und gar die ganze Welt gefährde.¹³⁵ Der Bevölkerung sollte durch diesen Sprachgebrauch die Vorstellung vermittelt werden, die Juden seien nicht hilflose Opfer, sondern sogar Monster oder eine Krankheit, die es um des eigenen Volkes Willen zu besiegen galt.¹³⁶ Die jüdische Bevölkerung wurde immer weiter aus der Gesellschaft ausgegrenzt und zunehmend durch derartige Propaganda entmenschlicht. Dies führte zu einer Distanzierung zwischen den Tätern und ihren späteren Opfern.¹³⁷

4.5 The Denial of Injury (Leugnen des Unrechts)

Grundlegend beim Leugnen des Unrechts ist, dass die Gesellschaft manche Handlungen, nur weil sie verboten sind, nicht zwingend als unmoralisch ansieht. Im Gegenteil gibt es sogar Situationen, in denen das Brechen von Gesetzen als moralisch richtig empfunden wird.¹³⁸ Dies zeigt das bekannte Apothekenbeispiel, bei dem ein Mann widerrechtlich in eine Apotheke eindringt, um dort ein für seine Frau lebenswichtiges Medikament zu stehlen, welches er auf legalem Wege nicht hätte erlangen können.¹³⁹ Neben dieser Legitimierung des begangenen Unrechts besteht für den Täter zudem die Möglichkeit, sein Verhalten zu verharmlosen, indem er beispielsweise anführt, dass durch seine Handlung kein oder ein kaum merkbarer Schaden entstanden sei.¹⁴⁰

129 Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 44.

130 Vgl. Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, 2007, S. 396.

131 Vgl. Kelman, *Journal of Social Issues* 1973, 25, S. 48; Neubacher, *JICJ* 2006, 787, S. 793; Jäger, *Makrokriminalität*, 1989, S. 194; Alvarez, *Social Science History* 1997, 139, S. 167; Moshman, *Identity: An International Journal of Theory and Research* 2007, 115, S. 123.

132 Vgl. Weißmann, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 85.

133 Vgl. Bauer, *Nationalsozialismus*, 2008, S. 111.

134 Vgl. die Rede Himmlers am 04.10.1943 in Posen, in: *Internationaler Militärgerichtshof, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*, 1948, S. 146.

135 Vgl. Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 27.

136 Vgl. Nimaga, *Grundlagen einer Wirkungsforschung des Völkerstrafrechts*, 2016, S. 267; Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S. 35; so unter anderem auch: Wildt, *Krieg und Besatzung in Ost- und Westeuropa*, zuletzt aufgerufen am: 06.05.2019.

137 Vgl. Curilla, *Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei*, 2011, S. 883.

138 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 367.

139 Vgl. Hubert, *Ursprung der Ethik*, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

140 Vgl. Sykes/Matza, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1968, S. 367.

„Ich habe mich, und das war mir möglich, bemüht, nur Kinder zu erschießen. Es ging so vor sich, daß [sic!] die Mütter die Kinder bei sich an der Hand führten. Mein Nachbar erschöß [sic!] dann die Mutter und ich das dazugehörige Kind, weil ich mir aus bestimmten Gründen sagte, daß [sic!] das Kind ohne seine Mutter doch nicht mehr leben konnte. Es sollte gewissermaßen eine Gewissensberuhigung für mich sein, die nicht ohne ihre Mutter lebensfähigen Kinder zu erlösen“¹⁴¹.

Besonderes deutlich bei dieser Aussage eines Polizisten des Reserve-Polizeibataillons 101 wird die Technik des Leugnens des Unrechts durch das letzte Wort. Der Polizeibeamte spricht davon, dass er die Kinder „erlöst“ habe und scheint sich demnach als eine Art Retter anzusehen.¹⁴² Er blendet alle anderen Handlungsmöglichkeiten aus, bis nur noch seine als plausibel und menschlich erscheint. Seine ganz individuelle Handlung stellt dabei für ihn kein Unrecht dar, sondern eher einen Akt der „Nächstenliebe“ und „Barmherzigkeit“, um den Kindern vermeintlich schlimmere Perspektiven zu ersparen.

Ein Befehl kann dem Täter auch hier als Grundlage zur Neutralisierung dienen, um sich auf dessen vermeintliche Rechtmäßigkeit zu berufen. Auch die bereits beschriebene Dehumanisierung ist gleichermaßen als Leugnen des Unrechts zu sehen, da die Tötung aus einer gefühlten Art von Notwehr, einer Verteidigungshandlung heraus begangen wird. Zusätzlich wird das Verhalten nicht mehr als Tötung eines „echten“ Menschen, sondern als notwendige Vernichtung eines bloßen „Parasiten“ wahrgenommen, was das Unrecht erheblich zu reduzieren scheint. Es wirken also mehrere Neutralisationstechniken zusammen.

Das Leugnen des Unrechts zeigt sich auch bei einem Polizisten des Polizeibataillons 309, welcher nach der Erschießung von russischen Kriegsgefangenen angab: „Es sei doch Krieg, da seien Russen zu töten.“¹⁴³ Er nimmt den Referenzrahmen dritter Ordnung als einen Raum wahr, der notwendigerweise im Zusammenhang mit dem Töten anderer Menschen steht. Hierdurch bagatellisiert er die einzelnen Tötungshandlungen als etwas, das im Krieg nun mal passiert.¹⁴⁴

141 Alfred B., HW, S. 440, zitiert nach: Browning, *Ganz normale Männer*, 2016, S. 107.

142 Vgl. Browning, *Ganz normale Männer*, 2016, S. 107.

143 LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 795.

144 Vgl. Engelmann, *Der Buchhalter von Auschwitz*, 2018, S.13, mit gleicher Argumentation nimmt beispielsweise auch Oskar Gröning keinen Anstoß daran, dass im Konzentrationslager Auschwitz Menschen starben beziehungsweise ermordet wurden.

4.6 Zwischenfazit

Insgesamt zeigt sich also, dass die Neutralisierungstechniken bei der Beteiligung der Polizeibataillone am Holocaust durchaus eine wichtige Rolle gespielt haben könnten. Bei der Analyse hat sich jedoch auch gezeigt, dass die einzelnen Techniken nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind, sondern vielmehr eine einzelne Situation Anknüpfungspunkt für mehrere Neutralisierungstechniken bilden kann – so, wie etwa die Wahrnehmung der Juden als Feinde gleichzeitig ein Leugnen des Unrechts, des Opfers und die Berufung auf höhere Verbindlichkeiten darstellen kann.

Dieser Punkt, der an der Theorie von Sykes und Matza regelmäßig kritisiert wird,¹⁴⁵ spricht jedoch nicht zwingend gegen die Aussagekraft dieser Theorie. Vielmehr wird hierdurch deutlich, wie komplex Entscheidungssituationen und die darin wirkenden Mechanismen und Prozesse sein können. Die Aussage, dass ein Umstand nicht speziell einer Neutralisierungstechnik zugeordnet werden kann, ist demnach zwar zutreffend, steht ihrer Anwendung allerdings nicht entgegen. So entspricht es doch gerade dem menschlichen Wesen, eine Situation, besonders wenn sie belastend ist, nicht nur einseitig zu beleuchten, sondern aus verschiedensten Blickwinkeln zu betrachten.

Betrachtet man die verschiedenen Neutralisierungstechniken, fällt auf, dass sie hinsichtlich ihrer Wirkungsweise einen wesentlichen Schwerpunkt aufweisen: die dargestellten Techniken haben – teils hauptsächlich, teils zumindest mittelbar – zum Inhalt, dass der Handelnde in bestimmter Form die eigene Verantwortung abgibt und sich somit für sein Handeln selbst nicht mehr verantwortlich fühlt. Während der Handelnde beim Leugnen der Verantwortung die Umstände für seine Handlungen als verantwortlich sieht, schreibt er beim Leugnen des Opfers die Verantwortung seinem Opfer zu. Bei der Berufung auf höhere Verbindlichkeiten wird die Verantwortung beispielsweise bei Befehlen auf den Befehlenden übertragen, geht es hingegen um die Verteidigung als höheres Ziel, liegt die Verantwortung wieder bei dem Opfer als dem, gegen den man sich verteidigen muss. Die Verdammung der Verdammenden hat zur Folge, dass der Handelnde schon nicht über seine eigene Verantwortlichkeit nachdenken muss – schließlich sind die anderen auch nicht besser und dürfen sich somit kein Urteil über ihn erlauben. Beim Leugnen des Unrechts fehlt es schon an einer Verfehlung, weshalb sich auch hier, wie bei der Verdammung der Verdammenden, die handelnde Person mit einer möglichen eigenen Verantwortung nicht auseinandersetzen muss.¹⁴⁶

Dies zeigt, dass das Gefühl eigener Verantwortung ein wichtiger Faktor bei der Entstehung von Kriminalität sein kann.

145 Vgl. Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 98.

146 Vgl. Sykes/Matza, *American Sociological Review* 1957, 664, S. 667ff; Neubacher, *Kriminologie*, 2017, S. 98.

5 Die Milgram-Experimente

In Anbetracht der im Rahmen der Analyse von Referenzrahmen und Neutralisierungstechniken dargestellten Faktoren, die zum Holocaust beigetragen haben könnten, erscheint eine Wiederholung der Ereignisse in der heutigen Zeit nahezu ausgeschlossen. Jedoch zeigen die von Stanley Milgram in den Jahren 1960 bis 1963 durchgeführten Experimente eindrucksvoll, dass es sich bei dieser Hypothese um einen Trugschluss handeln könnte.¹⁴⁷

5.1 Die Versuchsanordnung

Bei diesen Versuchen handelte es sich um eine vorgetäuschten Untersuchung hinsichtlich des Effekts von Strafen auf den Lernprozess von Personen, in welcher ein Versuchsleiter in verschiedenen Variationen einer uneingeweihten Versuchsperson befahl, einem eingeweihten, vermeintlichen Opfer für falsche Antworten immer stärker werdende Stromstöße zu verabreichen. Die vorgetäuschten Stromschläge reichten dabei von 15 bis 450 Volt und enthielten neben der Volt-Zahl sprachliche Kennzeichnungen die von „Leichter Schock“ bis zu „Gefahr: Bedrohlicher Schock“ reichten.¹⁴⁸ Bei der ersten Versuchsanordnung befand sich das Opfer in einem von der Versuchsperson separierten Raum. In diesem Zusammenhang gab es, abgesehen von einem protestierenden Klopfen bei der Verabreichung eines Schocks von 300 Volt, keine optische oder akustische Verbindung zwischen der Versuchsperson und dem Opfer. Lediglich 34 Prozent der Versuchspersonen widersetzten sich bei dieser Versuchsanordnung den Anweisungen des Versuchsleiters. Die übrigen Versuchsteilnehmer gingen bis zur maximalen Schockstufe (450 Volt) und waren somit bereit, bis zu einem Bereich zu gehen, der für das Opfer lebensbedrohliche Konsequenzen gehabt hätte. Unter Hinzunahme von für die Versuchsperson wahrnehmbaren andauernden akustischen Protesten des Opfers waren 37,5 Prozent (15 von 40) der Versuchspersonen ungehorsam. Befand sich ein Schauspieler als vermeintliches Opfer während des Experiments im gleichen Raum und waren aus diesem Grund die vorgetäuschten Proteste und Schmerzen des Opfers für die Versuchsperson sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar, verweigerten 60 Prozent der Teilnehmer ihren Gehorsam. Diese Zahl stieg auf 70 Prozent der Versuchspersonen, wenn es für die Bestrafung erforderlich war, dass die Versuchsperson zur Verabreichung der Schocks die Hand des Opfers unter Zwang auf eine Metallplatte drücken musste.¹⁴⁹ Das zweite Experiment, in welchem eine akustische Rückkopplung verwendet wurde, wurde zu einem späteren Zeitpunkt von Milgram noch dadurch ergänzt, dass das räumlich von der Versuchsperson getrennte Opfer nicht nur gegen seine Behandlung protestierte und seine Entlassung forderte, sondern überdies angab, unter einem Herzfehler zu leiden (sogenanntes Experiment 5). Hinsichtlich der Gehorsamkeit der Versuchspersonen ergab sich durch die Versuchsanpassung

147 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 41; Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 13.

148 Vgl. Milgram, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 18f.

149 Vgl. Milgram, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 21ff.

allerdings ein kaum merklicher Unterschied zu dem Ursprungsexperiment (14 von 40 Versuchspersonen waren ungehorsam).¹⁵⁰

Milgram gelang es so nachzuweisen, dass auch amerikanische, in einer Demokratie lebende Staatsbürger unabhängig von persönlicher Feindseligkeit dazu veranlasst werden können, aktiv an Gewalttaten mitzuwirken.¹⁵¹ Hierbei nahm die Gehorsamsbereitschaft seiner Versuchspersonen mit zunehmender Nähe zum Opfer deutlich ab. Mussten Versuchspersonen nur „Hilfstätigkeiten“ ausführen und nicht selbst bestrafen, verweigerten nur drei von 40 Versuchspersonen dem Versuchsleiter ihre Gehorsamkeit, während dies bei direkter Berührungsnähe ganze 28 von 40 Personen taten.¹⁵² Diese Zahl bei direkter Berührungsnähe, mag im ersten Moment im Vergleich mit den anderen erzielten Gehorsamsquoten gering erscheinen, beinhaltet allerdings die Aussage, dass 30 Prozent der Versuchspersonen fähig waren, unter von ihnen ausgeführtem aktiven Zwang einem Menschen nicht nur starke Schmerzen zuzufügen, sondern einen anderen Menschen, ohne starke vorherige Indoktrinierung, auf diese Weise sogar aktiv in eine eventuelle Todesgefahr zu bringen. Gemessen an diesen Umständen und bedenkt man, welche Faktoren beispielsweise in realen Situationen in Form von Referenzrahmen oder ähnlichem noch auf Personen einwirken, erscheint diese Zahl erschreckend hoch.

Bei den Versuchspersonen handelte es sich dabei, ebenso wie bereits für die Nationalsozialisten im Zusammenhang mit dem Referenzrahmen vierter Ordnung festgestellt wurde, keineswegs um Sadisten oder aggressive gesellschaftliche Randerscheinungen, sondern um gewöhnliche Durchschnittsmenschen.¹⁵³ Diese Erkenntnis wurde auch durch eine weitere Variation des Experimentes gestützt: Durften die Versuchspersonen die verabreichte Schockhöhe frei wählen, blieben die allermeisten innerhalb der allerniedrigsten Schockhöhe und nur ganz wenige Ausnahmen (zwei von 68 Personen) nutzten diese Situation negativ aus.¹⁵⁴

Frauen waren im Übrigen nicht weniger zum Gehorsam bereit als ihre männlichen Vergleichspersonen.¹⁵⁵ Hiergegen könnte zwar eingewendet werden, dass die gesellschaftlich Rolle der Frau in den Jahren 1960 bis 1963, also zur Zeit der ersten Experimente,¹⁵⁶ eine stark devotere war und sich seitdem deutlich emanzipiert hat. Jedoch konnte durch Jerry Burger in seiner 2006 durchgeführten Replikation des fünften Experimentes (akustische Rückkopplung und Herzfehler) ebenfalls festgestellt werden, dass die Gehorsamsquoten von Männern und Frauen nicht wesentlich voneinander abweichen. Burger erzielte auch im Übrigen eine im Wesentlichen gleiche Gehorsamsquote wie Milgram, wobei hierbei zu beachten ist, dass er aus ethischen Gründen nach Erreichen der 150-Volt-Stufe das Experiment beendete. Diesen Moment bezeichnete er als „point of no return“, da in Milgrams Experiment 79% der

150 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 73ff.

151 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 22.

152 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 51f, 144.

153 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 21f; Milgram, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 38f.

154 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 90.

155 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 81.

156 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 13.

Personen, die nach dieser Stufe weitermachten, bis zum Ende des Experiments Gehorsam zeigten.¹⁵⁷

Zudem wurden die von Milgram in seinen Experimenten erzielten Ergebnisse trotz variierender Versuchsanordnungen mittlerweile neben Burger auch durch eine Vielzahl weiterer Replikationsstudien bestätigt.¹⁵⁸ Hieraus lässt sich ableiten, dass die von Milgram erzielten Ergebnisse auch auf unsere heutige Gesellschaft übertragbar sein können.

5.2 Kritik an den Milgram-Experimenten

Problematisch an einer Übertragung dieser Ergebnisse auf reale Situationen könnte jedoch sein, dass die Experimente Milgrams und seiner Nachfolger in einer Laborsituation durchgeführt wurden und die Probanden deshalb und aufgrund der Aussagen der Versuchsleiter bis zu einem bestimmten Punkt des Experiments darauf vertraut haben könnten, dass sie ihren vermeintlichen Opfern durch ihr Handeln keinen ernsthaften Schaden zufügten und auch ihre Opfer mit ihrer Behandlung einverstanden sein würden.¹⁵⁹

So teilte beispielsweise das vermeintliche Opfer bei Experiment 5 erst bei 150 Volt mit, dass er unter seinen Herzproblemen aufgrund der Stromstöße leide.¹⁶⁰ Zu dem Zeitpunkt, als die Versuchspersonen möglicherweise zum ersten Mal ihr Handeln ernsthaft hinterfragten, hatten sie also schon mehrfach Stromstöße verteilt.

Hat eine Person bereits in einer bestimmten Art und Weise gehandelt, entsteht allein durch die einmalige Ausführung bereits Bindungswirkung. Einmal mit einer Handlung begonnen, ist es für das Individuum schwierig, den eingeschlagenen Weg zu verlassen, weil es sich in diesem Moment eingestehen müsste, dass seine bisherige Handlung falsch gewesen ist. Hält es jedoch an der Richtigkeit seines Handelns fest und verhält sich auch weiterhin in dieser Weise, sind somit zugleich auch die bisher getätigten Handlungen gleichsam gerechtfertigt. Somit werden allerdings auch mit jeder weiteren Handlung die dafür verwendeten Rechtfertigungsstrategien mehr verinnerlicht und die Handlung selbst wird immer weniger reflektiert.¹⁶¹

157 Vgl. Burger, *The American Psychologist* 2009, 1, S. 1f, 8, Burger beschränkte sein Experiment aus ethischen Gesichtspunkten auf 150-Volt, weil er sich auf diese Weise erhoffte den Stress und die Anspannung die Versuchspersonen beim Experiment durchlebten und daraus resultierende mögliche langfristige Folgen (für die Milgrams Experimente kritisiert worden waren) auf das nötigste Minimum zu reduzieren. Milgram selbst fand in seinen Experimenten und der daran anschließenden Nachbereitung und Betreuung keinen Hinweis auf dadurch resultierende schädliche Folgen. In einer nachträglichen Befragung gaben 74 Prozent der Versuchspersonen an, aus den Experimenten etwas wichtiges persönliches gelernt zu haben. Nur 1,3 Prozent der Befragten hatten bezüglich des Experiments im Nachgang negative Gefühle. Siehe dazu: Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 221ff.

158 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, 2005, S. 53.

159 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, 2005, S. 58f; Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 21.

160 Vgl. Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 74f, Milgram schlussfolgerte in diesem Zusammenhang übrigens, dass es wahrscheinlich nichts gibt, dass das Opfer sagen könnte, um einheitlichen Ungehorsam bei den Versuchspersonen hervorzurufen, weil sein Einfluss im Gegensatz zu dem des Versuchsleiters (der Autorität) zu gering ist.

161 Vgl. Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 174; Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*, 2005, S. 57.

Zu dieser graduellen Steigerung der Ausführungshandlungen in den Milgram-Experimenten scheint die Tötung von Juden nicht zu passen, da sie als ein plötzliches Ereignis mit sofortigen extremen Ausmaßen erscheint und nicht wie die langsame Steigerung in der Intensität der Handlung. Allerdings handelte es sich bei der Tötung von Juden, wie skizziert wurde, auch nicht um eine plötzliche Eskalation, sondern auch hier entwickelte sich die angestrebte Vernichtung der Juden von Worten, wie beispielsweise Vorurteilen, Propaganda und Beleidigungen, über erste Sachbeschädigungen und straflose Gewalttaten (beispielsweise in der sogenannten „Reichspogromnacht“) bis letztlich hin zur aktiven Tötung.

Zudem müssen die Faktoren, die in einer realen Situation auf ein Individuum einwirken um ein vielfaches stärker und bedrohlicher eingeschätzt werden, als solche in einem Labor.¹⁶² Auch wenn die beteiligten Versuchspersonen im Experiment durchaus realen Stress erlebten,¹⁶³ konnten sie doch davon ausgehen, dass weder ihnen noch dem Opfer ernsthafte Konsequenzen drohten.¹⁶⁴

Milgram konnte durch seine Experimente damit aber nicht nur die Gefahr der Wiederholbarkeit in der heutigen Gesellschaft aufzeigen, sondern zusätzlich wichtige Erkenntnisse gewinnen, welche psychologischen Prozesse dazu führen, dass Menschen sich an einem Vernichtungsprozess ohne eigene Feindseligkeit oder pathologische Disposition beteiligen können.

Die Deutung Milgrams, dass Gehorsamkeit die Folge einer passiven Unterordnung der Versuchspersonen unter die Autorität des Versuchsleiters sein könnte,¹⁶⁵ wurde jedoch zuletzt in einem 2012 erschienen Aufsatz von Alexander S. Haslam und Stephen D. Reicher in Frage gestellt. Die Psychologen bezweifeln zwar nicht die grundsätzlichen, durch Milgram erzielten Ergebnisse, deuten diese jedoch anders. Sie gehen davon aus, dass Menschen nicht blind Befehlen folgen, sondern an die Wichtigkeit dessen, was sie tun, glauben müssen. Als Argument für ihre These führen die Autoren an, dass die Mehrzahl der Versuchspersonen die Experimente bei direkten Befehlen abgebrochen, allerdings Befehlen durch den Versuchsleiters Folge geleistet hätten, wenn dieser eine Begründung für die Fortführung äußerte („Das Experiment erfordert, dass sie weitermachen.“¹⁶⁶). Die Menschen seien somit nicht hilflos gewesen, sondern hätten sich aktiv mit der Autorität und den Anweisungen, die diese als erstrebenswert darstellte, identifiziert. Dies hätte den Versuchspersonen in einer Situation, der sie nicht auf andere Weise entgehen konnten, und in der zumindest zwei gegensätzliche Handlungsanweisungen (Opfer und Versuchsleiter) an sie gestellt wurden, ermöglicht, die dadurch bei ihnen entstehende Spannung zu lösen, insbesondere wenn der Versuchsleiter für ihre Handlung die Verantwortung übernahm.¹⁶⁷ Die Argumentation ist interessant, auch weil sie im Wesentlichen der Systematik der Neutralisierungstechnik der Anrufung höherer Verbindlichkeiten folgt (zwei

162 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 20f.

163 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 59.

164 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 59, dies wäre beispielsweise bei tatsächlichen Kriegssituationen gänzlich anders.

165 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 24, 135, 203; Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 58.

166 Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 68.

167 Vgl. Haslam/Reicher, PLOS Biology November 2012, 1, S. 2f.

verschieden Imperative die an eine Person herantreten und die Person kann nur einer nachkommen) und kann aus diesem Grund ergänzend zu Milgram wahrgenommen werden.

Ein Befehl kann demnach nicht nur allein dadurch gerechtfertigt sein, dass das Individuum die Autorität der anordnenden Person anerkennt und deshalb von der Sinnhaftigkeit beziehungsweise Notwendigkeit des Befehls ausgeht, sondern auch dadurch, dass sich das durch den Befehl verfolgte Ziel für das Individuum erschließt und für dieses erstrebenswert ist.

Die Autorität kann bei Milgrams Experimenten allerdings nicht außer Acht gelassen werden. Befehl nicht ein Versuchsleiter die Elektroschocks, sondern ein „gewöhnlicher Mensch“, verweigerten sich 16 von 20 Versuchspersonen dessen Anordnungen. Allerdings geht auch Milgram davon aus, dass es zu einer Verschiebung der moralischen Wahrnehmung kommen kann, dahingehend, dass die Versuchspersonen nicht mehr Verantwortung bezüglich ihrer Handlungen empfinden, sondern nur noch gegenüber den ihnen übertragenen Aufgaben und der Frage, ob sie diese gut oder schlecht ausführt.¹⁶⁸

In beiden Fällen jedenfalls ändert sich der noch zu Beginn des Experiments bestehende moralische Kompass einer Person, es entstehen Spannungen und eine Vielzahl von Personen ist zu Handlungen fähig, die sie weder sich noch anderen zuvor zugetraut hätte.¹⁶⁹

5.3 Gründe für Gehorsamkeit

Für die „Gehorsamkeit“, also die Folgeleistung von Befehlen einer Autorität, führt Milgram verschiedene Gründe an. Zunächst einmal scheint die menschliche Folgebereitschaft das Resultat eines simplen Lernprozesses zu sein. So wird die erwünschte Befolgung von Befehlen oder Anordnungen im Allgemeinen belohnt, während Ungehorsam und die damit verbundene Widersetzung üblicherweise eine Sanktion zur Folge hat.¹⁷⁰

Auffällig ist zudem, dass, wie bereits bei den Neutralisierungstechniken herausgearbeitet werden konnte, auch Milgram feststellte, dass Gehorsam oder Ungehorsam der Versuchspersonen insbesondere damit im Zusammenhang zu stehen schien, wem die handelnden Personen für ihre Handlung die Verantwortung zuschrieben. Während gehorsame Versuchspersonen vornehmlich ihr „Opfer“ als eine Person ansahen, welche die ihr zugefügte „Strafe“ selbst verdient hatte, und dem befehlenden Versuchsleiter hierfür die Hauptverantwortung gaben,¹⁷¹ sahen die ungehorsamen Versuchspersonen die Verantwortung für ihr Handeln bei sich selbst.¹⁷²

168 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 125, 170.

169 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 43-47, unter detaillierter Beschreibung seiner Experimenten bat Milgram Erwachsene ihre Erwartungen an das Experiment zu formulieren. Alle 110 Befragten gaben an dem Versuchsleiter das Gehorsam an irgendeinen Punkt zu verweigern. Sie gingen sogar davon aus, dass abgesehen von einer pathologischen Randgruppe von etwa 2 % jeder Versuchsteilnehmer so handeln würde. Dies dürfte in weiten Teilen wohl auch unserer Wahrnehmung der eigenen Gesellschaft entsprechen.

170 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 161.

171 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 27, 63, 67, 136, 185, 190.

172 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 68, 104, 190.

Das Forschungsergebnis von Milgram ist somit nahezu identisch mit den Ergebnissen, welche bereits im Rahmen der Neutralisierungstechniken evaluiert werden konnten. Wie dort bereits gezeigt ermöglicht die Abgabe von Verantwortung auf das Opfer (siehe Leugnen des Opfers) beziehungsweise das grundsätzliche Leugnen der eigenen Verantwortung (die Versuchsperson kann sich hier als durch den Versuchsleiter gegen seinen Willen fremdgesteuert in die Situation manövriert fühlen) die Reduzierung der eigenen Verantwortung. Je stärker also Neutralisierungstechniken wirken und geringer somit die eigene Verantwortung empfunden wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person gehorsam ist.

Milgram führt an, dass es, um eigene Verantwortung zu empfinden, zunächst notwendig ist, dass eine Person sich nicht nur als unreflektiertes ausführendes Werkzeug einer fremden Motivation sieht, sondern als Grundlage für eine von ihr ausgehende Handlung die eigene Entscheidung zur Ausführung wahrnimmt. Handlungen, die nach der Vorstellung der Person ihren Ursprung nicht in der eigenen Motivation haben, unterliegen aus diesem Grund auch nicht den eigenen Wertmaßstäben und Moralvorstellungen. Das Individuum führt die an es gestellten Anforderungen aus, ohne diese umfänglich selbst zu reflektieren, weshalb ihrer Ausführung nicht innere Hemmungen, wie etwa das erlernte Verbot von Gewalt oder das eigene Gewissen, entgegenstehen. Dies entspricht dem Gedanken der Neutralisierungstechniken, dass eine Person seine eigene Verantwortung dadurch Leugnen und damit abgeben kann, dass sie sich nur als das ausführende Werkzeug einer anderen Autorität wahrnimmt.¹⁷³

Für Menschen ist es nach Milgram darüber hinaus nicht nur wichtig ist, wie sie von anderen bewertet werden, sondern auch, dass sie sich selbst in einer positiven Weise wahrnehmen können. Der Wunsch nach einem positiven Selbstbild (ein „guter“ Mensch zu sein) kann ebenfalls eine wesentliche Hemmung vor damit unvereinbarem Verhalten darstellen.¹⁷⁴ Das Ziel, sich trotz eines potenziellen Fehlverhaltens ein positives Selbstbild bewahren zu können, ist wie oben beschrieben auch ein wesentlicher Grundgedanke der Neutralisierungstechniken.¹⁷⁵ Indem von der Person die Ursache für ihr Verhalten jedoch wiederum nicht in ihrem Inneren, sondern durch äußere Umstände wahrgenommen wird – wie bei der Neutralisierungstechnik des Leugnens der Verantwortung –, ist es möglich, dass abweichendes Verhalten, ohne eigene Motivation, das Selbstbild der Person nicht berührt. Indem das Individuum strikt zwischen dem was es will und dem was es auf Veranlassung tut beziehungsweise was es zu tun verpflichtet ist und wofür es sich somit nicht vor sich selbst verantworten muss, unterscheidet, empfindet es sich selbst, unabhängig von den Folgen seiner Handlung, als unschuldig.¹⁷⁶

Jedoch ist die Übernahme der Vorstellung der befehlenden Autorität Milgram zufolge zumeist nicht vollumfänglich und somit verbleibt außerhalb des Einflussbereichs der Autorität eine unterschiedlich stark ausgeprägte Selbstständigkeit des handelnden Individuums. Auf Grundlage dieser Selbstständigkeit und der damit verbundenen weiterhin vorhandenen individuellen Moralvorstellung kann aus unterschiedlichen Gründen heraus eine vom

173 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 170ff.

174 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 171.

175 Vgl. Sack/König, Kriminalsoziologie, 1968, S. 365.

176 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 170ff.

Individuum empfundene Spannung zwischen den an ihn gestellten Erwartungen und eigenen Empfindungen entstehen.¹⁷⁷ Derartige Spannungsursachen reichen von möglicherweise angeborenen Reflexen, wie der empfundenen akustischen Qual, wenn Fingernägel über eine Tafel kratzen und dem damit verbundenen Zurückweichen, über moralische und soziale Bedenken und die Angst vor Rache für die vorgenommenen Handlungen bis hin zu komplexen rechtlichen Erwägungen. Des Weiteren ist es in diesen Situationen zumeist nicht nur so, dass lediglich die befehlende Autorität sich mit ihren Erwartungen an die Versuchsperson wendet, sondern auch das Opfer. Auch durch diese unterschiedlichen Handlungsvorgaben, sowie durch Befürchtungen um das eigene Selbstbild entsteht Spannung. Überschreiten diese Spannungen ein gewisses Maß, können sie in ihrer Konsequenz zu einer Gehorsamsverweigerung führen.¹⁷⁸

5.4 Gehorsamsverweigerung

Nimmt das Individuum eigene Verantwortung wahr und will aus diesem Grund den ihm gegebenen Befehl nicht ausführen, ergeben sich aus diesem Wunsch nach Verweigerung zahlreiche Probleme:

So bedeutet die Zurückweisung von erteilten Befehlen zwangsläufig, insofern die befehlende Autorität hinsichtlich ihrer Ausführung nicht kompromissbereit ist, einen direkten Widerstand. Dieser lässt die Situation so erscheinen, dass das Individuum die Autorität und Kompetenz der anweisenden Person in Frage stellt, wodurch sich der Widerstand negativ auf das zwischen den Personen vordefinierte soziale Gefüge auswirken kann. Aus diesem Grund fürchten handelnde Personen im Falle eines Ungehorsams häufig, mit negativen Eigenschaften wie Renitenz oder Arroganz assoziiert zu werden. Aber auch die sich insgesamt aus der Weigerung ergebenden unbekanntenen Konsequenzen, zumeist verbunden mit der Befürchtung einer möglichen Vergeltung durch die befehlende Person, können wichtige Faktoren für Gehorsam darstellen.¹⁷⁹

Schreckt die Versuchsperson aus diesem Grund vor dem direkten Beziehungsbruch mit der Autorität zurück, kann sie sich nach Milgram des Mittels des Dissenses bedienen. Dissens bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Versuchsperson gegenüber der befehlenden Autorität ihre Bedenken an den von ihr gegebenen Befehlen äußert und auf diese Weise versucht, auf das weitere Vorgehen einzuwirken. Unabhängig davon, wie zurückhaltend die Zweifel der Versuchsperson geäußert werden, kann jede Form dabei die Grundlage eines darauf aufbauenden weiter gesteigerten Protests bilden. Somit können auch zurückhaltend geäußerte Zweifel, im Falle, dass sich beide Parteien nicht auf eine gemeinsame Lösung verständigen können, als Vorstufe eines sich anschließenden Ungehorsams dienen. Zugleich können sie allerdings auch die empfundene Spannung reduzieren, ohne dass die Versuchsperson ihre Verhaltensweise ändert, indem sie dem Individuum ermöglichen, das von ihr präferierte Selbstbild offen darzustellen und sich damit von der Verantwortung zu entlasten.¹⁸⁰ Beispielsweise könnten Versuchspersonen denken: „Ich habe

177 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 181.

178 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 181. Milgram, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 20.

179 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 175, 177, 189.

180 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 188ff.

alles versucht. Mehr war mir nicht möglich. Für das Geschehene übernehme ich deshalb keine Verantwortung.“

Aus diesen Gründen sind nur wenige Versuchspersonen imstande, den beträchtlichen psychischen Aufwand zu leisten, die zur Gehorsamsverweigerung erforderlichen inneren Kräfte zu mobilisieren. Denn obwohl diese Personen die moralisch „richtige“ Entscheidung getroffen hätten, verfolgt sie möglicherweise das Gefühl, durch ihr Handeln das Experiment „zerstört“ und den Versuchsleiter enttäuscht zu haben.¹⁸¹ Versuchspersonen, die die Fortführung des Experiments oder die Erwartungen des Versuchsleiters als wichtiger ansehen als ihre moralische Verpflichtung gegenüber ihrem Opfer, handeln somit zugleich nach der Maxime der Neutralisierungstechnik der Anrufung höherer Verbindlichkeiten.

5.5 Zwischenergebnis

Das bereits im Rahmen der Analyse der Neutralisierungstechniken vorgetragene Ergebnis, dass die fehlende Wahrnehmung eigener Verantwortung beziehungsweise die Verschiebung der Verantwortung auf andere Personen oder Institutionen die Beteiligung von deutschen Polizisten am Holocaust (zumindest mit-) ermöglichte, wird durch die von Stanley Milgram durchgeführten Experimente und deren Replikationen empirisch gestützt und durch die Einsicht, dass die Gefahr einer grundsätzlichen Wiederholbarkeit, auch in Referenzrahmen moderner Gesellschaften, bestehen könnte, erweitert. Aus diesem Grund sollen im Folgenden die Ergebnisse der bisherigen Analyse auf die Möglichkeit der Übertragbarkeit auf die heutige Polizei untersucht werden.

6 Polizeigewalt als heutiges Problem

Polizeibeamte nehmen Einsätze nicht aus Eigeninitiative wahr, sondern weil sie von Vorgesetzten oder Leitstellen zu ihren Einsatzorten geschickt werden (Leugnen der Verantwortung).¹⁸² Am jeweiligen Einsatzort agieren Polizisten primär für andere Menschen. Sie repräsentieren nicht sich selbst, sondern den Staat und müssen dessen Gewaltmonopol durchsetzen und die Situationen, mit denen sie konfrontiert sind, „erledigen“¹⁸³ (Anrufung höherer Verbindlichkeit).

Häufig geraten sie dabei in Situationen, die nicht nur unübersichtlich, sondern auch bedrohlich wirken, und in denen eine Orientierung fehlt.¹⁸⁴ Das können Situationen sein, die schwer einzuordnen sind, weil man sie in dieser Form entweder selbst (noch) nicht erlebt hat, oder zu denen man, , mittlerweile einen höheren Dienstposten innehabend, , trotz Erfahrung den Bezug verloren hat, weil man nicht mehr genau weiß, „was auf der Straße passiert“¹⁸⁵ (Verdammung

181 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 190f.

182 Vgl. Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 16.

183 Zitat aus einem qualitativen Interview mit einem Polizeibeamten, zitiert nach: Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 11.

184 Vgl. Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 18, spricht von „brisanten Situation“ in denen man sich „physisch durchsetzen“ muss.

185 Zitat aus einem qualitativen Interview mit einem Polizeibeamten, zitiert nach: Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 19.

der Verdammenden). Situationen auch, in denen schnell und nicht „nach Aktenlage“ eine Entscheidung getroffen werden muss, vielleicht um sich selbst, Kollegen und andere zu schützen (Anrufung höherer Verbindlichkeiten). Dabei kann eine objektiv womöglich als unverhältnismäßig zu beurteilende Handlung im Moment des Handelns als die einzig richtige erscheinen (Leugnen des Unrechts), weil die Auffassung vorherrscht, dass „das polizeiliche Gegenüber“ sonst „nicht versteht“, die Maßnahmen „verdient“ oder „proviziert“ hat (Leugnen des Opfers).

Aussagen dieser Art allerdings lassen sich selten im Internet oder in Druckerzeugnissen finden. Gerät ein Polizeibeamter in den Verdacht, im Rahmen der Ausführung seiner Pflicht die Grenzen des Rechtsstaates übertreten zu haben, wäre es mit Blick auf ein Strafverfahren fahrlässig von ihm, in einer derartigen Weise zu argumentieren. Jedoch zeigen diese Beispiele lebensnah, dass der Polizeiberuf, wie nur wenige andere Berufe, zur Verwendung von Neutralisierungstechniken einladen könnte, um die Anwendung von (befehlener und nicht befohlener) Gewalt vor sich und anderen zu rechtfertigen.

6.1 Zahlen zur Polizeigewalt

Da es an einer einheitlichen strafrechtlichen beziehungsweise kriminologischen Definition des Gewaltbegriffs fehlt,¹⁸⁶ ist es schwierig, eine statistische Dimension der von Polizeibeamten ausgeführten Gewalttaten zu ermitteln. Während Gewalt gegen Polizeibeamte z.B. im Bundeslagebild durch Zuordnung einzelner Delikte abgegrenzt wird, wenn durch die Begehung mindestens ein Polizist zu Schaden gekommen ist,¹⁸⁷ gibt es bislang keine systematische statistische Untersuchung zur Ermittlung der Häufigkeit der von Polizeibeamten ausgehenden Gewalt.¹⁸⁸

Einen Orientierungswert kann jedoch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bieten. Dort kann beim Delikt der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), obwohl nicht ausdrücklich zwischen Polizeibeamten und anderen Amtsträgern differenziert wird, zumindest davon ausgegangen werden, dass es sich bei den meisten Tätern um Polizeibeamte handelt.¹⁸⁹

Den Bundeslagebildern der vergangenen Jahre ist zu entnehmen, dass seit 2008 die Anzahl der registrierten Fälle der Körperverletzungen im Amt (mit Ausnahme der Jahre 2011/2012, in denen es einen minimalen Anstieg von 1.963 auf 1.969 Fälle gab) bis 2017 stetig abgenommen haben. Waren es im Jahr 2008 noch 2.314 Fälle, wies die PKS im Jahr 2017 hingegen nur noch 1.466 Fälle auf.¹⁹⁰ Im Jahre 2018 stiegen die Fallzahlen auf 1.559 Fälle und verzeichneten damit

¹⁸⁶ Vgl. Neubacher, Kriminologie, 2017, S. 200.

¹⁸⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild 2017, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/- beamte, S. 4ff.

¹⁸⁸ Vgl. Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 16; Stoldt, Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

¹⁸⁹ Vgl. Singelstein, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Februar 2003, 1, S. 6; Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 16.

¹⁹⁰ Vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 4, Einzelne Straftaten / -gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, S. 136; Bundeskriminalamt, PKS 2017 - Zeitreihe Übersicht Falltabelle, Tabelle 01, Bundeskriminalamt, PKS 2018 - Zeitreihe Übersicht Falltabelle, Tabelle 01.

erstmalig einen merklichen Anstieg von 6,3 % zum Vorjahr. Sie blieben somit allerdings nach wie vor unter dem Stand von 2014 (1.624 Fälle) und im Bereich der Jahre 2015 (1.526 Fälle) und 2016 (1.521 Fälle).¹⁹¹ Eine derartige Veränderung kann neben einem tatsächlichen Kriminalitätsanstieg ihren Ursprung auch beispielsweise in einem veränderten Anzeigeverhalten haben.¹⁹² Inwiefern sich eine neuartige Tendenz abzeichnet, oder ob sich die Fallzahlen lediglich in einem Bereich um 1.500 einpendeln, wird erst durch nachfolgende Statistiken erkennbar werden. Jedenfalls ist der Anstieg nicht so hoch, dass dies eine genauere Analyse rechtfertigen würde, insbesondere weil die Fallzahlen vorliegend lediglich als grober Orientierungswert dienen sollten. Denn hinsichtlich der wirklichen Ausmaße von Polizeigewalt können durch die PKS nur ansatzweise Schlussfolgerungen gewonnen werden.¹⁹³

6.2 Problematik der Fallzahlen

Einerseits ist es problematisch, Schlussfolgerungen aus der PKS zu ziehen, weil es sich bei der PKS um eine sogenannte Ausgangsstatistik handelt und sie somit die finalen Ergebnisse der eingeleiteten Verfahren nicht abbildet.¹⁹⁴ Zum anderen, weil durch die PKS nur das Hellfeld der Straftaten aufgezeigt werden kann,¹⁹⁵ obwohl hinsichtlich des vorliegenden Delikts ein deutlich größeres Dunkelfeld als die in der PKS ausgewiesenen 1.599 Taten zu unterstellen ist.¹⁹⁶

Diese (einzig evaluierbare) Zahl von Amtsträgern ausgehender Körperverletzungen erscheint, beispielsweise verglichen mit den im Jahre 2018 begangenen 11.704 tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte (und ihnen gleichstehende Personen), vermeintlich gering.¹⁹⁷

Einer Vergleichbarkeit der Delikte steht allerdings schon eine moralische Komponente mit Blick auf die jeweils handelnden Täter entgegen. Polizisten sind von ihrem Selbstbild und den Ansprüchen der Bevölkerung gedacht eben keine „Normalbürger“ und schon gar keine Kriminellen. Sie sind Garanten für Sicherheit und als Träger des Gewaltmonopols zur legalen Ausübung von Gewalt befugt.¹⁹⁸ Die Bevölkerung ist der Polizei somit gewissermaßen ausgeliefert. Der Missbrauch dieser Macht führt zwangsläufig zu einem Vertrauensverlust. Ihre

191 Vgl. Bundeskriminalamt, PKS 2018 - Standard Übersicht Falltabelle, Tabelle 01; Bundeskriminalamt, PKS 2018 - Zeitreihe Übersicht Falltabelle, Tabelle 01; Bundeskriminalamt, PKS 2018 - BKA-Tabellen, Übersicht Falltabellen, Tabelle 01.

192 Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 8.

193 Vgl. Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 16.

194 Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 7; Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 16.

195 Vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 8; Kunz, Kriminologie, 2011, § 19, Rn. 4ff.

196 Vgl. Kunz, Kriminologie, 2011, § 22, Rn. 1ff; Meier, Kriminologie, 2016, § 5 Rn. 60ff; Singelstein zitiert von: Ziegler, Studie zu Gewalt im Amt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

197 Da bisher das Bundeslagebild 2018 noch nicht veröffentlicht wurde muss sich der Autor vorliegend eines Rückschlusses aus dem Bundeskriminalamt, Bundeslagebild 2017, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/ - beamte, S. 6, 8 bedienen. Demnach waren im Jahre 2017 von 22.905 insgesamt 22.340 und im Jahre 2016 von 22.569 ganze 22.098 Widerstandshandlung gegen Polizeibeamte als Opfer gerichtet. Eine Veränderung in dieser Hinsicht durch die Einführung des „tätlichen Angriffs“ erscheint höchst unwahrscheinlich, da diese nur eine Konkretisierung des Geschehensablaufs darstellt.

198 Vgl. Bergsdorf, Warum liegt das Gewaltmonopol beim Staat?, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

Aufgabe kann geradezu konträr zum Unrecht wahrgenommen werden. Sie sollen gerade Menschen und ihre Grundrechte schützen.¹⁹⁹ Daraus ergibt sich allerdings zwangsläufig ein höherer Anspruch an das Handeln der Polizei. Aus diesem Grund kann es als moralisch schwerwiegenderer Verstoß empfunden werden, wenn ein Polizist zum Täter wird.

Darüber hinaus steht auch der Umgang mit den von Polizeibeamten begangenen Verbrechen grundsätzlich in der Kritik. Zirka 90 % der Ermittlungen gegen Polizeibeamte aufgrund einer von ihnen etwaig ausgehenden Körperverletzung im Amt werden eingestellt.²⁰⁰ Dies mag sicherlich auch zu einem gewissen Anteil daran liegen, dass die jeweiligen Anzeigen auf unzulänglichen Fundierungen oder Fehleinschätzungen der polizeilichen Befugnisse durch die Anzeigenersteller beruhen. Jedoch wird in dieser Hinsicht häufig auch auf die strukturellen Besonderheiten des Strafverfolgungsverfahrens hingewiesen. So müssten im Falle einer Körperverletzung im Amt Polizeibeamte gegen Polizeibeamte ermitteln. Zudem wird in solchen Fällen oft darauf hingewiesen, dass es sich negativ auf die Aussagebereitschaft von Polizisten als mögliche Zeugen auswirken kann, dass diese gegen Kollegen als Beschuldigte aussagen müssten. In der Literatur wird dieses Phänomen als „Mauer des Schweigens“ bezeichnet. Somit stünden die Aussagen von mehreren Polizeibeamten, welchen im Umgang mit Gerichten üblicherweise vertrauter sind und denen Gerichte zudem aufgrund der täglichen Zusammenarbeit tendenziell mehr Vertrauen entgegenbringen, lediglich die Aussage eines einzelnen Opfers entgegen.²⁰¹

Opfer verlieren durch traumatisierende Erfahrungen im Zusammenhang mit Polizeibeamten häufig das Vertrauen in diese Institution und scheuen deshalb und aufgrund der geringen Erfolgsaussichten davor zurück, bei der Polizei eine Anzeige gegen Polizeibeamte zu erstatten. Auch im Falle einer Anzeigenerstattung kommt es nur in 3% der Fälle, in denen eine Körperverletzung im Amt angezeigt wird, zu einer Anklageerhebung. Insgesamt wird, nur als Vergleichswert, bei etwa 20% aller angezeigten Straftaten Anklage erhoben.²⁰²

Zusammenfassend ist es also nahezu unmöglich, eine exakte Wahrnehmung der tatsächlich von modernen Polizeibeamten ausgehenden Gewalt zu messen. Es steht einzig fest, dass es sie unzweifelhaft gibt, die Zahlen insgesamt zu hoch erscheinen, um sie nur einigen wenigen sogenannten „Widerstandsbeamten“ anzulasten und diese Taten seit längerer Zeit regelmäßig ein hohes mediales

199 Vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Rolle und Selbstverständnis, zuletzt aufgerufen am: 11.04.2019; Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 7.

200 Vgl. Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 18; Singelstein zitiert von: Ziegler, Studie zu Gewalt im Amt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

201 Vgl. Singelstein, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Februar 2003, 1, S. 2, 10ff; Singelstein zitiert von: Ziegler, Studie zu Gewalt im Amt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Herrnkind, Erst krankenhaushausreif geprügelt, dann kriminalisiert, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Rieg, Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

202 Vgl. Thurm, Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Singelstein zitiert von: Thurm, Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 25; Singelstein zitiert von: Christiansen, Forscher untersuchen "Dunkelfeld" der Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

Interesse hervorrufen. Derartige öffentliche Diskussionen werden dabei häufig von herausragenden Einzelfällen ausgelöst.²⁰³

Zuletzt war dies der Freispruch eines männlichen Teilnehmers des Christopher Street Days im Jahre 2016 durch das Landgericht Köln am 05. April 2019. Nachdem der Prozess zunächst wegen Beleidigung und Körperverletzung gegen den Demonstrationsteilnehmer geführt worden war, berichteten im Anschluss an den Prozess mehrere Medien darüber, dass sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht gegen drei am Einsatz beteiligte Polizeibeamte herauskristallisiert habe, dass diese den Demonstranten durch den Einsatz rechtswidriger Gewalt misshandelt haben könnten.²⁰⁴ Die Darstellung eines Details dieses Verfahrens ist dabei besonders beachtenswert, weshalb gerade diesem Fall im anschließenden Konzept noch einmal Beachtung geschenkt werden soll.

6.3 Referenzrahmen der heutigen Polizei

Auch wenn sich der Holocaust als schlimmste Form der Gewaltanwendung gegenüber anderen Menschen²⁰⁵ hinsichtlich der Dimension natürlich von heutiger – im vorherigen Abschnitt dargestellter – Polizeigewalt unterscheidet, wird deutlich, dass es sich bei der von Polizeibeamten ausgehenden Gewalt auch um ein Problem der Gegenwart handeln könnte. Beiden Gewaltformen könnten dabei, wie bereits gezeigt werden konnte, ähnliche psychologische Prozesse in Form der Abgabe von Verantwortung oder Weigerung der Wahrnehmung eigener Verantwortung mit Hilfe der Neutralisierungstechniken zugrunde liegen.²⁰⁶

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Personengruppen besteht jedoch in ihren jeweiligen Referenzrahmen. In Abgrenzung zur geschilderten Zeit des Dritten Reiches agieren heutige Polizeibeamte vor dem politischen Hintergrund einer Demokratie, welche auf dem Grundgesetz beruht, das gerade in Abgrenzung zu den Verbrechen der Nationalsozialisten den Menschenrechten und dem Schutz von Minderheiten einen übergeordneten Stellenwert einräumt.²⁰⁷ Unrecht wird also nicht gefördert oder geduldet, sondern seiner Entstehung staatlich und gesellschaftlich aktiv entgegengewirkt (Referenzrahmen zweiter Ordnung).

Die Mitgliedschaft in einer Organisation (Referenzrahmen dritter Ordnung) wie der Polizei bringt allerdings hinsichtlich der Wirkung von Referenzrahmen noch eine weitere Besonderheit mit sich, wie neuere Forschungen zur sogenannten „Cop Culture“, in Deutschland insbesondere vertreten durch Rafael Behr, zeigen.

203 Vgl. Singelstein, Neue Kriminalpolitik 2014, 15, S. 1; siehe hierzu auch die bewusst vom Verfasser zuvor verwendeten diversen themenbezogenen Online-Quellen; zur Beschreibung des sogenannte „Widerstandsbeamten“ siehe: Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 33.

204 Vgl. Focus Online, Spektakulärer Prozess in Köln, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Krebs, Einsatz beim CSD 2016, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Kreikebaum, Vorwurf der Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Kreikebaum, Prozess zu Vorfall am Rande des CSD 2016, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Magoley/Zühlke, Nach Freispruch von CSD-Teilnehmer, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Keß, Fall von Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

205 Vgl. Rafter, The crime of all crimes, 2016, S. 24.

206 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 203.

207 Vgl. Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 2012, Rn. 594.

Demnach gibt auf der Ebene der zweiten Ordnung der Staat vor, welches Bild er sich von der Polizei wünscht (Polizeikultur). Dies geschieht beispielsweise durch die Vermittlung von ethischen Grundsätzen oder auf der Grundlage des bereits erwähnten Grundgesetzes beziehungsweise der darauf aufbauenden weiteren Gesetze wie etwa dem Polizeigesetz. Der Staat gibt somit zwar vor, welche Befugnisse die Polizei hat und welche Ziele sie damit verfolgen soll, die genaue Art und Weise der Zielumsetzung ist hingegen häufig nicht konkret vorgegeben. Dies sind Fragen wie beispielsweise: „Wie lange halte ich einen bestimmten Polizeigriff?“ oder „Wie fest packe ich zu?“²⁰⁸. Diese praktische Umsetzung der staatlichen Zielsetzung und die damit einhergehenden tatsächlichen Leitbilder der Polizei können und werden Polizeibeamten nicht nur im Wege einer theoretischen Ausbildung vermittelt, sondern die Polizeibeamten lernen sie in der Praxis anhand konkreter Situationen von Kollegen und Vorgesetzten. Es entsteht somit eine polizeiliche Subkultur, die sogenannte Cop-Culture, deren Ziel es ist, die staatliche Herrschaft durchzusetzen. Diese Subkultur legt ihre Regeln allerdings, im Gegensatz zur öffentlichen Polizeikultur, nicht schriftlich fest und stellt diese nicht offen dar, sondern kommuniziert sie nur innerhalb der eigenen Gruppe. Ähnlich wie bereits bei den Polizeibataillonen beschrieben, bietet die Cop-Culture somit einerseits generelle und wechselseitige Orientierung in bedrohlichen Situationen, andererseits ergeben sich aus ihr allerdings auch informelle Erwartungen an das Individuum hinsichtlich der Einhaltung der gruppenintern festgelegten Regeln. Diese Subkultur hilft also in praktischer Hinsicht, staatliche Herrschaft überhaupt erfolgreich durchzusetzen, durch sie können aber mittels von außen kaum kontrollierbarer Lernprozesse auch problematische Verhaltensweisen und Ansichten vermittelt und verinnerlicht werden.²⁰⁸

Derartige problematische Ansichten und daraus resultierende Verhaltensweisen können beispielsweise Vorurteile und Neutralisierungstechniken sein. Eine starke Präsenz von Vorurteilen in der Polizei ist aus diesem Grund auch nicht verwunderlich.²⁰⁹ Wie gezeigt werden konnte, können diese Vorurteile die Grundlage eines Dehumanisierungsprozesses darstellen und können auf diese Weise Rechtsverstöße und die Anwendung von Gewalt erleichtern.²¹⁰ Dies wird auch durch eine Beamtenbefragung bestätigt, in welcher auf die Frage: „Glauben Sie, dass Ihre Kollegen tendenziell Ausländer anders behandeln als Deutsche?“, 44,6% der Befragten mit „Ja, eher benachteiligend“ antworteten.²¹¹

208 Vgl. Behr, Cop Culture - der Alltag des Gewaltmonopols, 2008, S. 86ff; Behr, Betrifft JUSTIZ 2002, 272, S. 272; Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 14-20.

209 Vgl. Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 20.

210 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 26; Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 43.

211 Vgl. Schweer/Strasser, in: Schweer/Strasser/Zdun (Hrsg.), "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure", 2008, S. 22; eine Eurobarometer-Umfrage ergab im Jahr 2000, dass 17% der befragten Deutschen „die Anwesenheit von Menschen einer anderen Rasse als störend“ empfinden, siehe dazu: Zick/Küpper, in: Petersen/Six (Hrsg.), Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung, 2008, S. 111.

6.4 Zwischenergebnis

Das Themenfeld der Cop-Culture und in der Polizei bestehenden Vorurteile kann vorliegend leider nicht ausführlicher behandelt werden. Es soll lediglich verdeutlichen, dass auch die Organisationsform der Polizei eine Besonderheit darstellt und diese die Institution gegenüber Neutralisierungstechniken und ihren Wirkungen besonders anfällig macht.²¹²

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass Neutralisierungstechniken und die mit ihnen verbundene Wahrnehmung und der Umgang mit eigener Verantwortung nicht nur historisch hinsichtlich der Taten von Polizeibeamten im Zweiten Weltkrieg als Erklärungsansatz dient, sondern es sich dabei zudem um eine naheliegende Erklärung für einen Teil heutiger von Polizeibeamten ausgehender Gewalttaten handelt, weil insbesondere die Theorie der Neutralisierungstechniken es ermöglicht, die Auswirkungen der spezifischen Besonderheiten des Polizeiberufs mit zu berücksichtigen.

Dies ist insbesondere deshalb beachtenswert, weil somit ein präventiver Ansatz hinsichtlich eines dieser Phänomene zwangsläufig auch eine präventive Wirkung bezüglich des jeweils anderen entfalten könnte.

7 Anregungen zur Umsetzung der Erkenntnisse

Von Milgram durchgeführte Befragungen zur Zeit seiner Experimente zeigen, dass von 110 Personen, denen detailliert der Experimentaufbau vorgestellt wurde, alle davon ausgingen, sie selbst, aber auch andere potentielle Versuchspersonen (abgesehen von wenigen pathologischen Ausnahmen) würden nicht bis zum Ende des Experiments gehorsam bleiben.²¹³ Die bereits vorgestellten Ergebnisse seiner Experimente zeigen jedoch, dass es sich dabei um eine Fehlvorstellung handelte. Eine Fehlvorstellung, die – so ist zu unterstellen, da das Experiment durch Burger noch im Jahr 2006 mit ähnlichen Ergebnissen repliziert werden konnte²¹⁴ – nicht weit von der Selbstwahrnehmung der heutigen Gesellschaft entfernt sein dürfte. Inwiefern die Handlungen dadurch ermöglicht wurden, dass die Versuchsteilnehmer das von ihnen ausgehende Unrecht erkannten und sich dennoch der befehlenden Autorität unterwarfen (Milgram)²¹⁵ oder ob sie sich mit dem durch das Experiment verfolgten Ziel und dessen Versuchsleiter als höhere Verbindlichkeit, entgegen ihrer ursprünglichen moralischen Vorstellung, wie ein anderer Mensch behandelt werden sollte, identifizierten (Haslam/Reicher),²¹⁶ ist dabei insofern irrelevant, als dass beide Alternativen auf den gleichen grundsätzlichen Vorgang zurückgeführt werden können. So wird das Verhalten nach dem Erklärungsansatz von Haslam/Reicher letztlich auch nur dadurch begründet, dass sich für das Individuum die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung verschiebt, weil der Versuchsleiter und das über ihm stehende

212 Vgl. Grüneisen, in: Gruber/Kühl (Hrsg.), *Soziologische Analysen des Holocaust*, 2015, S. 171.

213 Vgl. Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 43-47.

214 Vgl. Burger, *The American Psychologist* 2009, 1, S. 1.

215 Vgl. Milgram, *Das Milgram-Experiment*, 2017, S. 11, 23f, 135, 203.

216 Vgl. Haslam/Reicher, *PLOS Biology* November 2012, 1, S. 2f.

höhere Ziel und nicht mehr es selbst für die von ihm ausgehenden Handlungen verantwortlich sind.²¹⁷

Die Befragungen legen zudem nahe, dass die moralischen Vorstellungen, mit denen wohl die meisten Versuchspersonen die Experimente begonnen haben, sich stark von ihren darauf folgenden Handlungen unterschieden.

Begründet durch die empfundene moralische Verbindlichkeit und die Gefährdung des Selbstbildes, welche ihre Missachtung mit sich zieht, entstanden bei den Versuchspersonen Spannungen. Waren diese Spannungen groß genug, führten sie zu Ungehorsam, also der Weigerung, weitere Schocks zu verabreichen.²¹⁸

Resultierend daraus kann geschlussfolgert werden, dass ein erhöhtes Maß an Verantwortungsgefühl sowie moralischen Empfindungen die Wahrscheinlichkeit der Verweigerung ethisch nicht vertretbarer Befehle oder Handlungen erhöht.

7.1 Moralische Prinzipien

Moralische Prinzipien sind Menschen nicht angeboren, sondern wie Neutralisierungstechniken das Resultat eines Lernprozesses und verfestigen sich durch Einübung und Gewöhnung. Es ist deshalb anzulegen, dass der gewohnte Umgang mit ihnen dadurch erlernt wird, dass Personen (in Kleingruppen, damit die Entziehung von der Teilnahme erschwert wird) moralische Dilemmata diskutieren. Dabei sollte es nicht um richtige oder falsche Ergebnisse gehen, sondern Entscheidungen getroffen und diese sowie die Argumente anderer kritisch hinterfragt werden, um über eine möglichst umfassende und kritische Reflexion des eigenen und des Handelns anderer zu verfügen.²¹⁹

7.2 Umgang mit Neutralisierungstechniken

Milgram beschäftigte sich leider nicht eingehend mit den persönlichen Gründen, die bei den einzelnen Personen zur Verweigerung des Gehorsams führten.²²⁰ Es konnte jedoch festgestellt werden, dass diese Menschen im Gegensatz zu den Gehorsamen, überwiegend nicht dem Versuchsleiter oder gar dem Opfer die Verantwortung für ihr Handeln gaben, sondern sich selbst als verantwortlich ansahen.²²¹ Diese Ergebnisse konnten auch durch die Analyse der Neutralisierungstechniken unterstützt werden, denn auch hier war der zentrale Mechanismus, ebenso wie bei Haslam/Reicher,²²² die Verschiebung der eigenen Verantwortung beziehungsweise die Weigerung, sich mit dieser auseinander zu setzen.

217 Vgl. Haslam/Reicher, PLOS Biology November 2012, 1, S. 2f.

218 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 181f.

219 Vgl. Lind (Professor für Psychologie) zitiert von: Zimmermann, Ein lebenslanges Dilemma, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Höffe (Philosophieprofessor) zitiert von: Decker, Moral kann man lernen, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

220 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 61.

221 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 27,63, 67f, 104, 136, 185, 190.

222 Vgl. Haslam/Reicher, PLOS Biology November 2012, 1, 2f.

Wie gezeigt werden konnte, können solche Neutralisierungstechniken allerdings im Rahmen der Referenzrahmen auch staatlich oder durch Bezugsgruppen vermittelt werden – es ist daher möglich, von außen auf die Wirkungsweise von Neutralisierungstechniken Einfluss zu nehmen. Wenn Moral und Neutralisierungstechniken sich darin gleichen, dass beide Faktoren erlernt werden können, dann sicherlich auch darin, dass auch ein kritischer Umgang damit erlernt werden kann. Dazu würde auch passen, dass Menschen mit hohem Bildungsgrad in Milgrams Experiment eher ungehorsam waren,²²³ weil hier angenommen werden kann, dass sie eine kritische Denkweise erlernt haben. Ergänzend zum Konzept der gesteigerten Moralwahrnehmung ist es daher wünschenswert, dass in der Polizeiausbildung die Neutralisierungstechniken einen höheren Stellenwert einnehmen.

Der sichere Umgang mit moralischen Abwägungsprozessen und das Erkennen und Nichtzulassen der selbstentschuldigenden Wirkung von Neutralisierungstechniken führt zu einer erhöhten Wahrnehmung der eigenen Verantwortung. Diese führt in Konfliktsituationen zu einer vom Individuum empfundenen erhöhten Spannung und kann somit Ungehorsamkeit, nicht nur hinsichtlich Befehlen, sondern beispielsweise in Form einer Widersetzung gegen bestehenden Gruppendruck, bedeuten, insofern der Mensch über die Fähigkeit verfügt, seine moralischen Prinzipien in eine aktive Aktion umzusetzen.²²⁴

Zur Aufrechterhaltung der eigenen Verantwortung, auch in Situationen, in denen sich Neutralisierungstechniken anbieten, sollten Polizeibeamte an verschiedenen Fallbeispielen lernen, diese zu erkennen und sich anschließend kritisch mit ihnen auseinander zu setzen.

7.3 Verantwortung

Dass sowohl das Einstehen für eigene Verantwortung als auch Gehorsamkeit gleichermaßen erlernt werden können, zeigte sich auch bei Milgram, dadurch dass Personen im Experiment gehorsamer waren, je länger sie beim Militär gedient hatten und somit in einer Organisation, die großen Wert auf Gehorsam legt. Offiziere hingegen, also Personen, die im Rahmen des Referenzrahmens Militär selbst Verantwortung tragen und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen müssen, waren ungeachtet ihrer Dienstzeit ungehorsamer als die einfacheren Mannschaftsgrade.²²⁵ Es zeigt sich also, dass Verantwortung unter anderem auch dadurch erlernt werden kann, dass diese dem Individuum innerhalb einer Organisation aktiv übertragen wird und die Einforderung von bedingungslosem Gehorsam gleichzeitig auf ein Minimum reduziert wird. Die Institution könnte beispielsweise die Übernahme von Verantwortung dadurch fördern, dass diese aktiv belohnt wird.

223 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 234.

224 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 27.

225 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 234.

7.4 Rechtliche Verantwortung

Auch das Gefühl, für eigene Handlungen rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, kann das Gefühl der eigenen Verantwortung und somit die empfundene Spannung erhöhen.²²⁶

Totalitäre Regime zeichnen sich nicht durch das Fehlen von Gesetzen aus, sondern dadurch, dass politisch motivierte Verstöße gegen diese Gesetze in der Regel nicht verfolgt werden, während beispielsweise bei der (eventuell auch rechtskonformen) Verweigerung von Befehlen Konsequenzen befürchtet werden müssen. Es ist also nicht so, dass sich in solchen Referenzrahmen (beispielsweise in der Zeit des Nationalsozialismus und des Krieges) handelnde Personen bewusst gegen die Einhaltung der ihnen bekannten Gesetze entscheiden, vielmehr wird ihnen von staatlicher Seite bewusst der Eindruck ermittelt, dass diese Gesetze in dem jeweiligen Kontext nicht anwendbar und deshalb nicht beachtenswert sind. Die Schaffung einer gesetzlichen „Notbremse“ wie beispielsweise die Remonstrationspflicht im Beamtenrecht können in solchen Situation also nicht vor der Begehung von Verbrechen schützen.

Dies zeigt beispielsweise auch § 47 Militärgesetzbuch, nach welchem offenkundig rechtswidrige Befehle zu verweigern waren.²²⁷ Eben diese Rechtswidrigkeit der in Bialystok gegebenen Befehle und damit verbunden ihre Ungültigkeit wurden auch von Teilen des Polizeibataillons 309 erkannt, wie in dem Urteil des LG Wuppertal vom 12. März 1968 festgestellt wurde.²²⁸ Sie handelten dennoch – wobei freilich nicht feststellbar ist, inwiefern die Männer auf einen rechtstaatlichen Prozess, in welchem das Vorliegen der Voraussetzungen die eine Verweigerung rechtswidriger Befehle festgestellt würde, vertrauten.²²⁹

Derartige gesetzliche Regelungen können allerdings zumindest – und diese Hoffnung wird beispielsweise mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag verbunden – diese Rechtsgrundsätze für das Individuum präsenter machen und auf diese Weise die durch das Individuum empfundene Spannung erhöhen, weil es aufgrund der Gesetzeslage mit persönlicher Strafe für seine Handlungen rechnen muss.²³⁰ Eine damit verbundene Stärkung des Verantwortungsgefühls könnte in der Polizeiausbildung insbesondere dadurch erreicht werden, dass sowohl die Verweigerungsbefugnis des § 59 PolG NRW für widerrechtliche Anordnungen,²³¹ als auch die Sanktionierungsmöglichkeiten des Internationalen

226 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 181f.

227 Vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973 – 12 Ks 1/67, 786, S. 227f.

228 LG Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968 – 12 Ks 1/67, 179, S. 202, 203, 228.

229 Siehe dazu ausführlich: Wüllner, in: "Ich musste selber etwas tun", 2000, S.53-74, der die deutsche Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg insgesamt als „Unrechtsjustiz“ (S. 54) bezeichnet, und von zehntausenden Willkür-Urteilen die die Stellenweise unter evidenter Rechtsbeugung zustande kamen und bis zum Ende des Krieges über 35.000 Todesurteile gegen Wehrmachtangehörige (einschließlich Gefolge und Legionäre) zur Folge hatten (S. 53ff.). Zum Zwecke der „Abschreckung“, obwohl dieser lediglich von Hitler selbst stammte und nie in geltendes Recht übertragen worden war, wurden dabei Urteile gesprochen die in ihrer Härte das normale Maß weit überstiegen (S. 64).

230 Vgl. Neubacher, in: Neubacher/Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2005, S. 59-62.

231 Bei § 59 PolGNRW „Handeln auf Anordnung“ handelt es sich um die spezialgesetzliche Regelung des Landes NRW zu § 35 BeamStG „Folgepflicht“ und § 36 BeamStG „Verantwortung für die Rechtmäßigkeit“ (Remonstrationspflicht). Siehe dazu: Bialon/Springer,

Strafgerichtshofs für (selbst bei Straflosigkeit im nationalen Recht) begangene Völkerrechtsverbrechen, vermehrt gelehrt werden.

7.5 Ethische Richtlinien

Die teilweise aufgrund der Gegebenheiten der Cop-Culture abgeschwächte Wirkung von staatlichen Vorgaben, die von außen auf die Organisation der Polizei einwirken, wurde bereits im Rahmen der Referenzrahmen erläutert. Dennoch können natürlich auch institutionelle Vorgaben dem einzelnen Polizeibeamten Orientierung bieten und ihn selbst in seinen Auffassungen stärken, indem ihm die Organisation das Gefühl vermittelt, ihm in ethischen Problemen zu helfen und ihn zu unterstützen. Positiv zu nennen ist vor diesem Hintergrund beispielsweise die „Declaration on the Police“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 8. Mai 1979, in der es heißt: „A police officer shall be personally liable for his own acts and for acts of commission or commission he has ordered and which are unlawful.“²³² Ein Polizeibeamter ist also immer (zumindest moralisch) für seine Handlungen verantwortlich.

7.6 Ungehorsam

Hinsichtlich der Entwicklung von Ungehorsamkeit stellte Milgram fest, dass jede Äußerung von Unbehagen, so vorsichtig sie auch angesprochen wird, für die Versuchsperson als Grundlage für weitere, gesteigerte Äußerungen von Kritik dienen kann.²³³ Dabei fiel den Versuchspersonen die Verweigerung von Anweisungen im Kollektiv am leichtesten.²³⁴ Dies lag unter anderem daran, dass die Versuchsperson durch andere Teilnehmer teilweise erst auf den Gedanken gebracht wurde, dass eine Befehlsverweigerung eine mögliche Handlungsoption darstellen könnte. Sie konnte diese Möglichkeit dadurch nicht als unnatürlich, sondern als natürlich Reaktion wahrnehmen. Zudem war es der Versuchsperson auf diese Weise möglich zu sehen, dass Ungehorsam keine ernstesten Konsequenzen nach sich zog. Die Wahrnehmung, dass es zum Gehorsam Handlungsalternativen gibt, ließ außerdem die Handlungen als frei wählbar erscheinen und erhöhte auf diese Weise die vom Individuum empfundene eigene Verantwortung für sein Handeln.²³⁵

Daraus ergibt sich, dass die Polizei über eine offene Gesprächskultur verfügen muss, in welcher der Einzelne seine (sachliche) Meinung ohne Angst vor Konsequenzen sagen können muss. Dies muss von Vorgesetzten aktiv gefördert werden. Der bereits im Rahmen der heutigen Polizeigewalt geschilderte Fall, in dem ein Teilnehmer des CSD vermeintlich Opfer von Polizeigewalt wurde, ist vor diesem Hintergrund besonders beachtenswert: gemäß den darüber berichtenden Medien führte zu seinem Freispruch und dem gleichzeitig entstehenden Verdacht der Polizeigewalt die im Verfahren getätigte Aussage einer Kommissaranwärterin, die die beschuldigten Polizeibeamten als Praktikantin begleitet hatte. Laut diversen Medien ergab dies in der Konsequenz

Eingriffsrecht, 2018, Rn. 811a; Die Bundesrechtliche Regelung bietet den dabei den Vorteil, wie hier schon zu erkennen ist, dass die Pflicht zur eigenen Verantwortung schon sprachlich mehr in den Mittelpunkt gerückt wird.

232 Parlamentarische Versammlung des Europarates, Entschließung 690, S. 2.

233 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 190.

234 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 137.

235 Vgl. Milgram, Das Milgram-Experiment, 2017, S. 140ff.

für die Kommissaranwärterin, dass sie ihre sich anschließende Praktikumsprüfung bei einem der beteiligten Beamten nicht bestand und nun, erst nachdem sie beim Verwaltungsgericht auf Wiedereinstellung geklagt hatte, wieder als Polizeibeamtin tätig ist.²³⁶ Inwiefern diese Darstellungen der Realität entsprechen, kann vorliegend nicht beurteilt werden. Es findet sich allerdings auch bei ausführlicher Recherche keine Stellungnahme der Polizei bezüglich des Sachverhalts. Und so bleibt, ob Wahrheit oder nicht, ein mehr als schlechtes Bild. Die Übernahme von Verantwortung und Äußerung von Kritik durch Mitarbeiter dürfen nicht sanktioniert, sondern sollten belohnt werden, um die Übernahme eigener Verantwortung zu fördern und nicht zu erschweren. Eine dahingehende Schulung des Führungspersonals könnte hier hilfreich sein.

Zudem muss im Rahmen der Polizei die Gefährlichkeit von Vorurteilen wahrgenommen und ihnen entgegen getreten werden. Wie gezeigt, können diese Vorurteile im Rahmen eines Dehumanisierungsprozesses ansonsten zu problematischen Verhaltensweisen führen. Die Tendenz der Polizei, Diversität zu fördern, ist hier ein Schritt in die richtige Richtung.

8 Fazit

Es hat sich also gezeigt, dass das eigene Empfinden von Verantwortung zwar sicherlich nicht der einzige, aber dennoch ein wichtiger Faktor bei der Entstehung von Gewalt und damit der Frage sein kann, wie Polizisten zu Tätern werden. Zwar wurde deutlich, dass die Taten der Polizeibataillone und die der heutigen Polizei in völlig unterschiedlichen Referenzrahmen stattfanden und damit unterschiedlichen Einflüssen unterlagen. Durch die Theorie der Neutralisierungstechniken konnte jedoch aufgezeigt werden, wie Legitimierungsstrategien das Handeln von Menschen beeinflussen können – dies sowohl im Kontext der im Dritten Reich bestehenden Referenzrahmen als auch in der heutigen Zeit. Die Experimente Stanley Milgrams haben schließlich eine weitere Brücke zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart gebaut, indem sie – insbesondere auch durch die neueren Replikationen – aufgezeigt haben, dass eine Zufügung von Gewalt bis hin zur lebensbedrohlichen Schwelle auch in der heutigen Zeit bei eigentlich nicht gewaltgeneigten Personen stattfinden kann. Die Theorie der Neutralisierungstechniken und die Experimente Milgrams haben dabei gemeinsam, dass sie deutlich machen, dass ein fehlendes Verantwortungsgefühl Teil der Entstehung von Gewalttaten sein kann.

Polizistinnen und Polizisten repräsentieren das staatliche Gewaltmonopol, sie sind legitimiert im Rahmen der Gesetze Gewalt auszuüben. Gerade auf Grund dieses Auftrags, aber auch mit Blick auf die Vergangenheit ihrer Organisation, haben sie eine besondere Pflicht zum Handeln in Verantwortung. Es liegt an ihnen zu entscheiden, ob sie diese Pflicht als bloße Last empfinden oder als eine ihrer vornehmsten Aufgaben verstehen wollen.

236 Vgl. Focus Online, Spektakulärer Prozess in Köln, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Krebs, Einsatz beim CSD 2016, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Kreikebaum, Vorwurf der Polizeigewalt, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Kreikebaum, Prozess zu Vorfall am Rande des CSD 2016, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019; Magoley/Zühlke, Nach Freispruch von CSD-Teilnehmer, zuletzt aufgerufen am: 09.05.2019.

Köln, im Juli 2020, Nachwort des Autors

Glücklicherweise war der Verfasser in seiner bisherigen Berufsausübung wissentlich nicht mit ungerechtfertigter Gewaltanwendung durch Polizeibeamte, zu welchen er sich selbst zählt, konfrontiert. Doch nicht zuletzt die Geschehnisse in den USA um den gewaltsamen Tod des US-Amerikaners George Floyd am 25. Mai 2020 und die dadurch auch in Deutschland angeregte Debatte über das Thema Polizeigewalt untermauern die in den Ausführungen aufgezeigte Relevanz der Fragestellung und die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Thematik.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ereignisse in Stuttgart – im Verlauf von gewaltsamen Ausschreitungen nach einer Polizeikontrolle in der Innenstadt wurden 19 Polizeibeamte verletzt - erscheint es jedoch ebenfalls wichtig zu betonen, dass es sich bei der Anwendung von Gewalt und deren Rechtfertigung mit Hilfe von Neutralisierungstechniken keinesfalls um eine der Polizei ‚vorbehaltene‘ Entlastungsstrategie handelt. Soziale Gruppen und Organisationen bieten ihren Mitgliedern Orientierung und hegen umgekehrt zugleich Erwartungen an diese hinsichtlich der Einhaltung von informellen und formellen Regeln. Dies befördert Lernprozesse im Hinblick auf gruppeninterne Verhaltensweisen und Ansichten, die vermittelt und verinnerlicht werden. Im konkreten Fall der Gewalt gegen Polizeibeamte etwa wäre festzustellen, dass durch die Pauschalisierung von an die Polizei gerichteten Gewaltvorwürfen durch die Angreifer gezielt der Eindruck zu erwecken versucht wird, dass die Bevölkerung gewissermaßen zu einer Gegenwehr gegen Polizeibeamte gezwungen ist, um sich selbst zu schützen. Das kann einen Prozess in Gang setzen, der aus dem beschriebenen Verfahren der Anwendung von Neutralisierungstechniken zur Rechtfertigung von Gewalt bekannt ist:

Der Schutz anderer Menschen erscheint wichtiger als ein grundsätzlicher Gewaltverzicht (Anrufung höherer Verbindlichkeiten). Angreifer empfinden sich dadurch in einer Rolle, in welche sie erst aufgrund der Handlungen anderer (nämlich der Polizei) geraten sind (Leugnen der Verantwortung). Fremdbestimmt in diese Position eines vermeintlichen Opfers gedrängt, setzen sie sich in ihren eigenen Vorstellungen lediglich zur Wehr (Leugnen des Unrechts). Zudem erleichtern Slogans wie „All Cops are Bastards (A.C.A.B)“ oder Ausdrücke wie „Bullenschweine“, bei welchen es sich um Formen der Deindividualisierung und Entmenschlichung handelt, die Ausübung von Gewalt gegen Polizeibeamte (Leugnen des Opfers). (In diesem Kontext dürften übrigens auch journalistische Veröffentlichungen wie die von Hengameh Yaghoobifarah in ihrer (wohl satirisch gemeinten) Taz-Kolumne unter dem Titel „All Cops are berufsunfähig“ zu betrachten sein.) Als Rechtfertigungsstrategie der Verdammung der Verdammenden könnte auch der immer wieder vorgetragene Gedanke dienen, dass eine (unterstellt) grundsätzlich gewalttätige Polizei und die Institutionen, die diese nutzen, schützen und verteidigen (Staat und Justiz) sich nicht anmaßen dürfen, über das Verhalten anderer, nämlich der Bürgerinnen und Bürger, zu urteilen. Auch auf diese Weise wird von der Verwerflichkeit der eigenen (gewalttätigen) Handlungen abgelenkt.

Es zeigt sich also, dass die grundsätzlich begrüßenswerte, wichtige und notwendige Debatte über illegitime Polizeigewalt nicht dazu genutzt werden sollte, ebenso ablehnungswürdige Handlungen wie Gewalt gegen Polizeibeamte

zu rechtfertigen. Gewaltausübung ohne rechtsstaatliche Legitimierung ist, egal in welcher Form, immer abzulehnen.

Literatur

Alvarez, Alexander: Genocidal Crimes, London/New York 2010.

Ders.: Adjusting to Genocide. The Techniques of Neutralization and the Holocaust, in: Social Science History (1997), S. 139-178.

Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München/Zürich 2011.

Dies.: Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur? München 2018.

Bauer, Kurt: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall, Wien/Köln/Weimar 2008.

Becker-Jáklí, Barbara: Jüdisches Schicksal, in: NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln (Hrsg.): Köln im Nationalsozialismus. Ein Kurzführer durch das EL-DE-Haus, Köln 2011, S. 168-181.

Behr, Rafael: Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols, in: Betrifft JUSTIZ 69 (2002), S. 272-276.

Ders.: Cop Culture - der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Wiesbaden 2008.

Bergsdorf, Harald: Warum liegt das Gewaltmonopol beim Staat?, <https://www.kas.de/web/rechtsextremismus/warum-liegt-das-gewaltmonopol-beim-staat-> (aufgerufen am 09.05.2019).

Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000.

Buhlan, Harald: Von der Entzivilisierung staatlicher Macht - Zehn Thesen zur Polizei im NS-Staat, in: Institut Verwaltung im Wandel ViWa e.V., <https://www.viwa.nrw/gedankens-wert/> (aufgerufen am 24.06.2020).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.05.1971, Az.: 3 StR 337/68, Juris.

Bialon, Jörg/ Springer, Uwe: Eingriffsrecht. Eine praxisorientierte Darstellung, München 2018.

Browning, Christopher R.: The path to genocide. Essays on launching the Final Solution, Cambridge 1992.

Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbeck b. Hamburg 2016.

Büchner, Stefanie: Mythos Vera Wohlauf. Empörung und Ensemblebildung bei der Deportation von Międzyrzec Podlaski, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.), Soziologische Analysen des Holocaust. Jenseits der Debatte über "ganz normale Männer" und "ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 55-78.

Bundeskriminalamt: Bundeslagebild 2017, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/- beamte, Wiesbaden 2018.

Bundeskriminalamt: PKS 2017 - Zeitreihe Übersicht Falltabelle, Tabelle 01. Grundtabelle ab 1987, Wiesbaden 2018.

Bundeskriminalamt: PKS 2018 - BKA-Tabellen, Übersicht Falltabellen, Tabelle 01. Grundtabelle – Fallentwicklung, Wiesbaden 2019.

Bundeskriminalamt: PKS 2018 - Standard Übersicht Falltabelle, Tabelle 01. Grundtabelle, Wiesbaden 2019.

Bundeskriminalamt: PKS 2018 - Zeitreihe Übersicht Falltabelle, Tabelle 01. Grundtabelle ab 1987, Wiesbaden 2019.

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 4, Einzelne Straftaten / -gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, Wiesbaden 2018.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Berlin 2019.

Burger, Jerry M.: Replicating Milgram: Would people still obey today?, in: The American Psychologist 64 (2009), S. 1-11.

Bytwerk, Randall L.: Is It Really That Simple? A Response to Goldhagen (and Newman), in: Rhetoric and Public Affairs 3 (1998), S. 525-433.

Christiansen, Frank: Forscher untersuchen "Dunkelfeld" der Polizeigewalt, 25.03.2019, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article190833287/Bochum-Forscher-untersuchen-Dunkelfeld-der-Polizeigewalt.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Curilla, Wolfgang: Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland. 1941-1944, Paderborn 2006.

Ders.: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei. 1939-1945, Paderborn 2011.

Das Gupta, Oliver: Als Lübeck im Flammenmeer versank, 29.03.2017, <https://www.sueddeutsche.de/politik/ein-bild-und-seine-geschichte-als-luebeck-im-flammenmeer-versank-1.3442467> (aufgerufen am 09.05.2019).

Decker, Julia: Moral kann man lernen, 20.12.2005, <https://www.fluter.de/moral-kann-man-lernen> (aufgerufen am 09.05.2019).

Deppisch, Sven: Täter auf der Schulbank. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust, Baden-Baden 2017.

Engelmann, Reiner: Der Buchhalter von Auschwitz. Die Schuld des Oskar Gröning, Bonn 2018.

Epping, Volker/ Lenz, Sebastian/ Leydecker, Philipp: Grundrechte. Berlin 2012.

Focus Online: Spektakulärer Prozess in Köln. "Ich schäme mich": Richter bittet Angeklagten für den Staat um Entschuldigung, 05.04.2019, https://www.focus.de/panorama/welt/spektakulaerer-prozess-in-koeln-ich-schaeme-mich-richter-bittet-angeklagten-fuer-den-staat-um-entschuldigung_id_10556151.html (aufgerufen am 09.05.2019).

Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939. Die Jahre der Vernichtung 1939-1945, München 2007.

Göbel, Andreas: Vom elterlichen Züchtigungsrecht zum Gewaltverbot. Verfassungs-, straf- und familienrechtliche Untersuchung zum § 1631 Abs. 2 BGB. Hamburg 2005.

Goldhagen, Daniel Jonah: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, München 2012.

Gruber, Alexander: „...zunächst wurde nach Freiwilligen gesucht.“, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analyse des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 29-54.

Gruber, Alexander/ Kühl, Stefan: Autoritätsakzeptanz und Folgebereitschaft in Organisationen. Zur Beteiligung der Mitglieder des Reserve-Polizeibataillons 101 am Holocaust, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analyse des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 7-28.

Grüneisen, Sven: Kameradschaft im Reserve-Polizeibataillon 101 und der Genozid an den Juden. Eine soziologische Rekonstruktion von Verhaltenserwartungen in Extremsituationen, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analyse des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 171-214.

Hagan, John/ Rymond-Richmond, Wenona: Darfur and the Crime of Genocide, Cambridge 2009.

Haslam, Alexander S./ Reicher, Stephen D.: Contesting the "Nature" Of Conformity. What Milgram and Zimbardo´s Studies Really Show, in: PLOS Biology 10 (2012), S. 1-4.

Herrnkind, Kerstin: Erst krankenhaushausreif geprügelt, dann kriminalisiert. Die Geschichte eines Opfers von Polizeigewalt, 12.01.2019, <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/grassierende-polizeigewalt--die-geschichte-eines-opfers--8527760.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Hoebel, Thomas: Organisierte Plötzlichkeit. Timing, Territorialität und die Frage, wie aus Ordnungspolizisten Massenmörder werden, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analysen des Holocaust. Jenseits der Debatte über "ganz normale Männer" und "ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 129-169.

Hombach, Stella: Jeder Schlag hat Konsequenzen, 19.06.2018, <https://www.zeit.de/wissen/2018-06/erziehung-kinder-gewalt-schlaege-eltern> (aufgerufen am 09.05.2019).

Hubert, Martin: Ursprung der Ethik. Wie der Mensch moralisch wurde, 30.04.2015, <https://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/wissen/ra1-ursprung-der-ethik/-/id=660374/did=15253686/nid=660374/174ogtb/index.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Rolle und Selbstverständnis, <https://polizei.nrw/artikel/rolle-und-selbstverstaendnis> (aufgerufen am 09.05.2019).

Internationaler Militärgerichtshof: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band 29, Nürnberg 1948.

Ionescu, Dominic: „Befehl ist Befehl“. Drei Fälle systemfunktionaler Rollendistanz im Holocaust, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analyse des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S. 241-260.

Jäger, Herbert: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M. 1989.

Kellerhoff, Sven Felix: Gröning-Prozess. Hatten SS-Mitglieder damals wirklich "keine Wahl"?, 15.07.2015, <https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article144067359/Hatten-SS-Mitglieder-damals-wirklich-keine-Wahl.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Kelman, Herbert C.: Violence without Moral Restraint: Reflections on the Dehumanization of Victims and Victimiziers, in: Journal of Social Issues 29 (1973), S. 25-61.

Ders./ Hamilton, V. Lee: Crimes of Obedience. Toward a Social Psychology of Authority and Responsibility, New Haven 1989.

Keß, Marlen: Fall von Polizeigewalt. Vom Polizei-Angreifer zum Polizei-Opfer, 07.04.2019, https://rp-online.de/nrw/polizeigewalt-warum-sich-ein-koelner-richter-fuer-diesen-staat-schaemt_aid-37949083 (aufgerufen am 09.05.2019).

Klemp, Stefan: Freispruch für das "Mord-Bataillon". Die NS-Ordnungspolizei und die Nachkriegsjustiz, Münster 1998.

Klemp, Stefan: "Nicht ermittelt". Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, Essen 2011.

Krebs, Bernhard: Einsatz beim CSD 2016. Prozess entwickelt sich zu möglichen Fall von Polizeigewalt, 27.03.2019, <https://www.rundschau-online.de/region/koeln/einsatz-beim-csd-2016-prozess-entwickelt-sich-zu-moeglichem-fall-von-polizeigewalt-32286890> (aufgerufen am 09.05.2019).

Kreikebaum, Uli: Vorwurf von Polizeigewalt. Ex-Polizistin belastet Kölner Kollegen vor Gericht, 12.05.2018, <https://www.ksta.de/koeln/vorwurf-der-polizeigewalt-ex-polizistin-belastet-koelner-kollegen-vor-gericht-30167112> (aufgerufen am 09.05.2019).

Ders.: Prozess zu Vorfall am Rande des CSD 2016. Schwere Vorwürfe gegen Kölner Hauptkommissar, 24.03.2019, <https://www.ksta.de/koeln/prozess-zu-vorfall-am-rande-des-csd-2016-schwere-vorwuerfe-gegen-koelner-hauptkommissar-32234000> (aufgerufen am 09.05.2019).

- Kühl, Stefan: Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014.
- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Grundlage, Bern 2011.
- Ders./ Singelstein, Tobias: Kriminologie. Eine Grundlage, Bern 2016.
- Landgericht Wuppertal: Landgericht Wuppertal, Urteil vom 12.03.1968, Az.: 12 Ks 1/67, Justiz und NS-Verbrechen - Sammlung deutscher Strafurteile wegen Nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999, Band XXVII, S. 179-241.
- Landgericht Wuppertal: Landgericht Wuppertal, Urteil vom 24.05.1973, Az.: 12 Ks 1/67, Justiz und NS-Verbrechen - Sammlung deutscher Strafurteile wegen Nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999, Band XXXVIII, S. 786-826.
- Lichtenstein, Heiner: Himmlers grüne Helfer. Die Schutz- und Ordnungspolizei im Dritten Reich, Köln 1990.
- Magoley, Nina/Zühlke, Christina: Nach Freispruch von CSD-Teilnehmer. Polizisten unter Gewaltverdacht, 07.04.2019, <https://www1.wdr.de/nachrichten/freispruch-csd-teilnehmer-koeln-100.html> (aufgerufen am 09.05.2019).
- Matysek, Sebastian: Heinz Bumanns ungestrafter Entzug bei der "Endlösung" in Polen. Eine Fallstudie zu den Grenzen der Formalisierbarkeit von Mordaufträgen, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analyse des Holocaust. Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“, Wiesbaden 2015, S 215-240.
- Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie. München 2016.
- Meyer, Fritjof: Ein Volk von Dämonen? 20.05.1996, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8926001.html> (aufgerufen am 27.05.2018).
- Milgram, Stanley: Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam gegenüber Autoritäten, in: Neubacher, Frank/Walter, Michael (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt, Münster 2005, S. 15-42.
- Ders.: Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, Reinbeck b. Hamburg 2017.
- Moshman, David: Us and Them. Identity and Genocide, in: Identity: An International Journal of Theory and Research 7 (2007), S. 115-135.
- Neitzel, Sönke/ Welzer, Harald: Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben, Frankfurt a.M. 2014.
- Neubacher, Frank: Verbrechen aus Gehorsam. Folgerungen aus dem Milgram Experiment für Strafrecht und Kriminologie, in: Neubacher, Frank/Walter, Michael (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt, Münster 2005, S. 43-67.

Ders.: How Can it Happen that Horrendous State Crimes are Perpetrated? An Overview of Criminological Theories, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 787-799.

Ders.: Kriminologie und Völkerstrafrecht. Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10 (2015), S. 485-492.

Ders.: *Kriminologie*, Baden-Baden 2017.

Nimaga, Salif: *Grundlagen einer Wirkungsforschung des Völkerstrafrechts*, Berlin 2016.

Okroy, Michael: "Man will unserem Batl. was tun...". Der Wuppertaler Bialystok-Prozeß 1967/68 und die Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeibataillons 309, in: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): *Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Begleitband zur gleichnamigen Dauer Ausstellung - Geschichtsort Villa ten Hompel*, Essen 2001, S. 301-317.

Parlamentarische Versammlung des Europarates: *Parlamentarische Versammlung des Europarates, Entschließung 690*.

Pfeiffer, Dietmar K./ Scheerer, Sebastian: *Kriminalsoziologie*. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1979.

Probst, Robert: Viele Vermutungen, wenig Beweise. Der Fall John Demjanjuk, 21.03.2011, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/der-fall-john-demjanjuk-duenne-fakten-was-geschah-in-sobibor-1.1074120> (aufgerufen am 09.05.2019).

Rafter, Nicole: *The crime of all crimes. Toward a criminology of genocide*, New York 2016.

Rein, Leonid: Das 322. Polizeibataillon und der Mord an den weißrussischen Juden, in: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): *Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster*, Frankfurt am Main 2009, S. 219-237.

Rieg, Timo: *Polizeigewalt. Korpsgeist und Mauern des Schweigens*, 27.03.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/polizeigewalt-korpsgeist-und-mauern-des-schweigens.1005.de.html?dram:article_id=444603 (aufgerufen am 09.05.2019).

Safferling, Christoph Johannes Maria: *Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht - Völkerstrafrecht - Europäisches Strafrecht*, Dordrecht 2011.

Satzger, Helmut: *Internationales und Europäisches Strafrecht. Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht*, Baden-Baden 2016.

Schweer, Thomas/ Strasser, Hermann: *Einblick: Cop Culture und Polizeikultur*, in: Schweer, Thomas/Strasser, Hermann/Zdun, Steffen (Hrsg.): *"Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*, Wiesbaden 2008, S. 11-38.

Singelstein, Tobias: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1 (2003), S. 1-30.

Ders.: Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften. Aus empirischer und straf-prozessualer Sicht, in: Neue Kriminalpolitik 1 (2014), S. 15-27.

Stoldt, Till-Reimer: Polizeigewalt. Dein Freund und Schläger?, 21.11.2018, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article184204854/Polizeigewalt-Dein-Freund-und-Schlaeger.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Strasser, Hermann. Vorwort, in: Schweer, Thomas/ Strasser, Hermann/Zdun, Steffen (Hrsg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden 2008.

Sykes, Gresham M./ Matza, David: Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, in: American Sociological Review 22 (1957), S. 664-670.

Dies.: Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main 1968.

Theissen, Hermann: Wie Feldweibel Schmid den Nazi-Wahn störte, 06.08.2013, <https://www.sueddeutsche.de/politik/wehrmacht-und-ns-widerstand-wie-feldweibel-schmid-den-nazi-wahn-stoerte-1.1740064> (aufgerufen am 09.05.2019).

Thurm, Frida: Polizeigewalt. Nicht immer verhältnismäßig, 08.11.2018, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-11/polizeigewalt-einstellung-verfahren-opfer-ruhr-uni-bonn-studie> (aufgerufen am 09.05.2019).

Ueberschär, Gerd R.: Der Polizeioffizier Klaus Hornig. Vom Befehlsverweigerer zum KZ-Häftling, in: Wette, Wolfram (Hrsg.): Zivilcourage. Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS, Frankfurt a.M. 2004, S. 77-93.

Volmer, Walter: "Ins Herz getroffen". Einstellungswandel durch Erkenntniszuwachs, in: Buhlan, Harald/ Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000, S. 29-36.

Walter, Michael: Über Machtstrukturen, aus denen Kriminalität entsteht. Folgerungen aus dem "Stanford-Prison-Experiment" für Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Neubacher, Frank/Walter, Michael (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt, Münster 2005, S. 93-100.

Weißmann, Martin: Organisierte Entmenschlichung. Zur Produktion, Funktion und Ersetzbarkeit sozialer und psychischer Dehumanisierung in Genoziden, in: Gruber, Alexander/Kühl, Stefan (Hrsg.): Soziologische Analysen des Holocaust. Jenseits der Debatte über "ganz normale Männer" und "ganz normale Deutsche", Wiesbaden 2015, S. 79-128.

Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt a.M. 2016.

Wette, Wolfram: Helfer und Retter in der Wehrmacht als Problem der historischen Forschung, in: Wette, Wolfram (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht, Frankfurt am Main 2003, S. 11-31.

Wildt, Michael: Krieg und Besatzung in Ost- und Westeuropa, 18.12.2012, <http://www.bpb.de/izpb/151934/krieg-und-besatzung-in-ost-und-westeuropa?p=all> (aufgerufen am 09.05.2019).

Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn 1999.

Wüller, Heike: "Irgendwas mit Menschenrechten" - Vom Nutzen und Nichtnutzen der (NS)Geschichte für die Polizei. In: Institut Verwaltung im Wandel ViWa e.V., <https://www.viwa.nrw/gedankens-wert/> (aufgerufen am 24.06.2020).

Wüllner, Fritz: Militärstrafjustiz. Eine "Nische der Rechtsstaatlichkeit"?, in: Geschichtswerkstatt (Hrsg.): "Ich musste selber etwas tun". Deserteure - Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg 2000, S. 53-74.

Zehnpfennig, Barbara: Adolf Hitler: Mein Kampf. Weltanschauung und Programm – Studienkommentar, München 2011.

Zick, Andreas: Rassismus, in: Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd (Hrsg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen, Weinheim/Basel 2008, S. 125-135.

Ziegler, Jean-Pierre: Studie zu Gewalt im Amt. "Polizisten sagen fast nie gegeneinander aus", 15.11.2018, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizeigewalt-warum-polizisten-selten-konsequenzen-befuerchten-muessen-a-1237044.html> (aufgerufen am 09.05.2019).

Zimbardo, Philip G.: Der Luzifer-Effekt. Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen, Berlin/Heidelberg 2017.

Zimmermann, Lisa: Ein lebenslanges Dilemma, 09.01.2006, <https://www.fluter.de/ein-lebenslanges-dilemma> (aufgerufen am 09.05.2019).

Zischka, Johannes: Die NS-Rassenideologie. Machttaktisches Instrument oder handlungsbestimmendes Ideal? Frankfurt a.M./New York 1986.

Kontakt

Institut ViWa e.V.
Meesmannstraße 8
58456 Witten
fon 02302 – 27 77 00
www.viwa.nrw

Vorsitz: Prof. Dr. Martina Eckert, Prof. Dr. Heike Wüller